



Kantonales Integrationsprogramm Wallis – KIP 2 Wallis

Spezifische Integrationsförderung als
Verbundaufgabe von Bund und Kantone

August 2017

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

Redaktion	Amel Mahfoudh (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, HES-SO Wallis) Marcelle Gay (Präsidentin kantonale konsultative Kommission für die Integration von Migranten) Marie-Christine Roh (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Amt für Asylwesen) Jacques Rossier (Kantonaler Integrationskoordinator) Olivier Milici (Leiter Kompetenzzentrum für Integration Wallis)
Arbeitsgruppe	Frédéric Favre (Vorsteher des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport) Jacques de Lavallaz (Chef der Dienststelle für Bevölkerung und Migration) Jérôme Favez (Chef der Dienststelle für Sozialwesen) Eliane Ruffiner (Generalsekretärin des Verbands der Walliser Gemeinden) Roger Fontannaz (Chef des Amts für Asylwesen) Marcelle Gay Jacques Rossier Olivier Milici

Kantonales Integrationsprogramm Wallis – KIP 2 Wallis

Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe von Bund und Kanton

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Wichtigste Erkenntnisse aus dem KIP 1 von 2014 bis 2016	5
Überblick über die Erkenntnisse zum KIP 1.....	5
Partnerschaft kantonale Fachstelle Integration – KIP 2	11
Weiteres Vorgehen und Empfehlungen.....	13
4. Strategische und politische Leitlinien des KIP 2	14
Regionalisierung und Zusammenarbeit mit den Gemeinden	14
Arbeitsweise und Organigramm.....	14
Qualitätssicherung.....	16
5. Koordination im Asylbereich	17
Massnahme 9 Sprachförderung	17
Massnahme 11 Arbeitsmarktfähigkeit	19
6. Ziele und Massnahmen für die Jahre 2018 – 2021	21
7. Betriebsbudget	22
Regionale Verteilung	22
Aufteilung nach Pfeiler und Schwerpunkten.....	22
8. Evaluationsverfahren	22
9. Abkürzungsverzeichnis	24
10. Bibliographie.....	24
11. Anhänge.....	25
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG)	26
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG)	30
Tabellarische Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend die Integration in den Regelstrukturen	38
Pflichtenheft - Integrationsverantwortliche(r).....	40
Références légales, processus, cours et mesures dans le cadre de l'Office de l'asile (liegt nur auf Französisch vor).....	42
Zielraster KIP Wallis 2018 – 2021	50
Staatsratsbeschluss	58

1. Einleitung

Das kantonale Integrationsprogramm geht mit der Konsolidierung der umgesetzten Massnahmen im Bereich der Integration von MigrantInnen in die Walliser und Schweizer Gesellschaft in die zweite Phase.

Die spezifische Integrationsförderung ist ein Ziel, dass die Kantone gemeinsam mit den Gemeinden und dem Bund verfolgen und im Laufe des gesellschaftlichen Wandels vorantreiben. Gemäss dem Grundlagenpapier des Bundes¹: «findet Integrationsförderung vor Ort statt, d.h. sie erfolgt primär durch die bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen (...) im Bereich der frühen Kindheit, der Schule, der beruflichen Grundbildung (inkl. Brückenangebote), des Arbeitsmarktes, des Gesundheitswesens (inkl. Gesundheitsförderung und Prävention) sowie der sozialen Sicherheit. Die Arbeitsmigration ist ein wichtiger Grund der Zuwanderung in die Schweiz. (...) den Arbeitgebenden kommt im Integrationsprozess eine besondere Verantwortung zu. Komplementär zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen wirkt die spezifische Integrationsförderung. Sie verfolgt im Wesentlichen zwei Stossrichtungen: Zum einen soll sie dazu beitragen, MigrantInnen in ihrem Integrationsprozess gezielt zu unterstützen, indem sie das Angebot der Regelstrukturen optimal ergänzt. Zum anderen richten sich die Angebote der spezifischen Integrationsförderung an die Regelstrukturen und unterstützen diese darin, ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen. Dabei stehen Fragen der Vollzugs- und Dienstleistungsqualität der Institutionen im Zentrum».

Der Kanton Wallis hat die Realisierung des Kantonalen Integrationsprogramms 2014-2017 (KIP 1) aktiv unterstützt, das qualitativ und quantitativ evaluiert wurde, um die weitere Stossrichtung und Perspektiven festzulegen. Es handelt sich nun darum aufbauend auf den erfassten Angaben und den gemachten Erfahrungen, die zweite Phase des kantonalen Integrationsprogramms für die Jahre 2018-2021 festzulegen (KIP 2), die im nachfolgenden Text dargelegt wird.

Zuerst werden die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt, danach die wichtigsten Erkenntnisse aus dem KIP 1 präsentiert. Danach wird die politische und strategische Leitung des KIP dargelegt und die Strategie für die Regionalisierung und Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie die Arbeitsweise und das aktuelle Organigramm detailliert festgehalten. Das KIP strebt eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit einer Diskussion über die Koordination im Asylwesen an und zeigt Perspektiven auf. Abschliessend wird eine Zusammenfassung der Ziele und Massnahme für die Jahre 2018 – 2021 erstellt und die berücksichtigten Prioritäten für die Massnahmen im KIP 2 klargestellt. Es folgen die Liste mit den Abkürzungen und die Anhänge, die unter anderem die den Staatsratsbeschluss enthalten.

¹ Staatssekretariat für Migration (SEM), Konferenz der Kantonsregierungen (2017). *Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2018-2021*. Bern.

2. Rechtliche Grundlagen

Auf kantonaler Ebene gab es seit der Umsetzung von KIP 1 keine Änderungen bei den Gesetzestexten bezüglich der Integration von AusländerInnen. Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen in Erinnerung gerufen²:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012³, 142.1

Das kantonale Einführungsgesetz bestimmt die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) als zuständige kantonale Behörde sowie die Gemeinden auf ihrem Gebiet (Art. 1 und Art. 2).

Das Gesetz übernimmt die Ziele und Grundsätze des entsprechenden Bundesgesetzes über die Integration, namentlich die Aufforderung, sich mit der Gesellschaft und den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinanderzusetzen sowie eine Landessprache zu lernen. Das Ausrichten von Subventionen ist im Gesetz im Art. 5 und das Erstellen der Verordnung durch den Staatsrat im Art. 6 geregelt.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG) vom 19. Dezember 2012⁴, 142.100

Das VEGAuG behandelt die Integration der Ausländer im Kapitel 2.

Darin wird die Rolle der Dienststelle präzisiert, die in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen und Organen für die Integration der Ausländer zuständig ist, den Bundes-, Kantons- und Gemeindeorgane als Ansprechpartner in Integrationsfragen dient und zur Umsetzung dieser Rolle über eine kantonale Integrationsfachstelle verfügt (Art. 3).

Alle mit der Integration beauftragten Organe werden benannt und ihre Aufgaben definiert:

- Die kantonale Fachstelle Integration achtet auf den Zusammenhang der kantonalen Massnahmen und gewährleistet die Koordination und die institutionenübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Dienststellen, der Institutionen, der Gemeinden, der Vereine und der im Integrationsbereich tätigen Personen. Sie ist zudem zuständig die eidgenössischen und kantonalen Subventionen zu verwalten und zu Integrationsprojekten Stellung zu nehmen (Art. 4).
- Die konsultative Kommission für die Integration von Migranten, ernannt durch den Staatsrat, befasst sich mit allen Fragen, die durch die Anwesenheit von Ausländerinnen und Ausländern im Wallis aufgeworfen werden. Die Kommission berät das Departement und den Staatsrat in Fragen der Integration von Migranten und gibt ihre Meinung zu Gesetzesprojekten, zu Integrationsprojekten sowie zu deren Finanzierung ab (Art. 5 und 6).
- Die Gemeinden fördern die Integration. Hierzu bezeichnen sie eine Integrationsverantwortliche oder einen Integrationsverantwortlichen, welcher der Ansprechpartner der Dienststelle ist (Art. 7).

² Dienststelle für Bevölkerung und Migration (2013). *Kantonales Integrationsprogramm Wallis – KIP Wallis, 2014-2017*. Sitten.

³ Siehe Anhang «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG)»

⁴ Siehe Anhang «Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG)»

Es folgen die Artikel zu den Modalitäten zur Gewährung von Subventionen (Art. 8), dem Verfahren zur Gewährung von Subventionen (Art. 9) sowie deren Kontrolle (Art. 10).

Weitere Gesetze, Einführungsgesetze, Richtlinien und Reglemente regeln die Verpflichtungen der kantonalen Behörden für die Integration der Ausländer in den Regelstrukturen. Eine tabellarische Übersicht⁵ mit ergänzenden Anmerkungen zu den Inhalten der gesetzlichen Bestimmungen zeigt den Ist-Zustand gemäss den 3 Pfeilern auf.

3. Wichtigste Erkenntnisse aus dem KIP 1 von 2014 bis 2016

Das kantonale Integrationsprogramm KIP 1 von 2014 bis 2016 wurde mit der Erarbeitung von neuen Projekten und der Konsolidierung des bisher Geschaffenen gemäss den Pfeilern des Bundes umgesetzt. Für die Umsetzung des KIP 1 wurden die Projekte unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten (Sprache, Tal-Berg, Grösse ausländische Bevölkerung usw.) in vier vorgängig bestimmten Regionen organisiert, eine fünfte Region dient transversalen Projekten und Projekten, die vom Kanton selbst durchgeführt werden. Diese Aufteilung hatte das hauptsächliche Ziel, die Beteiligung der Gemeinden auf dem gesamten Kantonsgebiet zu fördern und Synergien zwischen diesen zu schaffen

Das Programm hat einen grossen Teil seiner Ziele erreicht - sowohl quantitativ wie qualitativ. Dies zeigen Evaluationen, die vom Kanton in Auftrag gegeben wurden⁶. Diese und der Bericht des Staatssekretariats für Migration⁷ (SEM) über die Umsetzung des KIP 1 zeigen, dass für die Umsetzung des KIP aus dieser sehr erfahrungsreichen Pionierphase wertvolle Erkenntnisse gezogen werden konnten. Diese Phase war unter Einbezug aller beteiligten Partner im Prozess herausfordernd, die Herausforderungen konnten jedoch gemeistert werden, wie der folgende Überblick über die Umsetzung zeigt. Dieser zeigt zuerst die wichtigsten Erkenntnisse aus dem KIP 1 und legt danach kurz für jeden Schwerpunkt die Ausgangslage dar, die erreichten Ziele während des KIP 1 und die Perspektiven, die sich daraus für das KIP 2 ableiten lassen.

Überblick über die Erkenntnisse zum KIP 1

- **Erarbeitung von Projekten in den 3 Pfeilern und in allen Schwerpunkten:** Die Projekte haben die Integration im weitesten Sinne etabliert unter anderem für das Zusammenleben (31 Projekte im ganzen Kanton verteilt 2016), für Spracherwerb (28) und Beratung (21). Auch in den Bereichen Bekämpfung von Diskriminierung (7), interkulturelles Dolmetschen (3), Integration im Bereich frühe Kindheit (7) wurden Projekte durchgeführt.
- **Regionaler Ausbau der Schwerpunkte:** Sämtliche Schwerpunkte und Projekte, die daraus entstehen, sind in allen Regionen vertreten. Die soziale Integration und der Spracherwerb sind in den vier Regionen am weitesten ausgebaut. Die Region «Kanton» hat insbesondere Projekte im Bereich interkulturelles Dolmetschen unterstützt, angesichts des transversalen

⁵Siehe Anhang «Tabellarische Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen betreffen die Integration in den Regelstrukturen»

⁶Freiwillige Gruppe Integrationsverantwortlicher Kanton Wallis (2017). *Selbstbilanz zum kantonalen Integrationsprogramm Wallis 2014-2017*. Sitten

Institut de recherche HETS, (mars 2017). *Evaluation du programme d'Intégration Cantonal, PIC 1, Valais, 2014 à 2016*. HES-SO Valais, Sierre

⁷Staatssekretariat für Migration (April 2017). *Aufsicht über die Umsetzung des Integrationsprogramms des Kantons Wallis*. Bern

und interregionalen Aktionsradius aber ebenfalls Projekte hinsichtlich der Arbeitsmarktfähigkeit und Beratung.

- **Finanzierung der Schwerpunkte Spracherwerb und frühe Kindheit:** Der Evaluationsbericht hat die Ergebnisse für die Finanzierung von Sprachkursen und Massnahmen im Vorschulalter gezeigt. 2015 haben 2370 Personen Sprachkurse besucht, das sind 3.14% der ausländischen ständigen Wohnbevölkerung. Im gleichen Jahr haben 2981 Eltern und Kinder Betreuungsstrukturen im Vorschulalter in Anspruch genommen.
- **Zusammenarbeit zwischen dem KIP 1 und den Regelstrukturen:** Mehrere Projekte wurden umgesetzt, bei denen Regelstrukturen in ihrem Ausbau der Integrationsangebote unterstützt wurden. Das erklärte Ziel ist es, dass die Regelstrukturen diese Tätigkeiten eigenständig weiterführen und konsolidieren. Zu diesen Projekten gehören im Bildungsbereich «Schulprojekte» und «Begleitung von Migrantenfamilien», im Bereich der Kleinkinder «Ausbildung von Mitarbeitenden in Betreuungsstrukturen», im Bereich Gesundheit «Femmes Tische» usw.
- **Berücksichtigung der Zweisprachigkeit:** Das Wallis als zweisprachiger Kanton lebt und garantiert die Zweisprachigkeit. Die Notwendigkeit, sich an die Partner in den zwei Sprachen wenden zu können, gehört zum Fundament der Kantonspolitik. Das dazu notwendige Gleichgewicht wird eingehalten, um den beiden Sprachregionen und ihrer Bevölkerung gerecht zu werden. Die Umsetzung der Integrationspolitik wird deshalb in den beiden Sprachregionen in gleicher Art und Weise und mit den gleichen Mitteln umgesetzt.

Im Anschluss an diesen Überblick auf die Leitlinien des KIP 1 erfolgt ein etwas genauerer Blick auf die Schwerpunkte. Eine Übersicht über die wichtigsten Tätigkeiten sowie die im KIP 2 vorgesehenen Anpassungen wird aufgezeigt.

Pfeiler 1

- **Erstinformation:** Die Erstinformation stellt für die regionalen Integrationsverantwortlichen die Eintrittstüre in die Gemeinde dar. Die Beziehung mit den Einwohnerkontrollen der Gemeinden, die mit der systematischen Abgabe der «Willkommens»-Broschüre des Kantons beauftragt sind, ist ausschlaggebend für die Effizienz dieser Massnahme. Als Grunddokument, auf dem die Erstinformation aufgebaut ist, dient eine Broschüre, erhältlich in 9 Sprachen, die sich mit einem Klick auf die kantonale Webseite unter der dementsprechenden Rubrik ausdrucken lässt.

In einem zweiten Schritt organisieren sich die Gemeinden frei, um bei einer Informationsveranstaltung ihre Erwartungen und Leistungen für die Migrantinnen und Migranten zu präsentieren. Die Gegebenheiten der Gemeinden sind sehr unterschiedlich und der Kanton will sich nicht stärker als nötig aufdrängen, dies hat den Vorteil, dass die Gemeinden hochwertige Leistungen anbieten und eingebunden sind.

Das letzte Element im Bereich Erst-Information sind die Zahlen. Die kantonale Wirtschaft beschäftigt jedes Jahr rund 20'000 ausländische Arbeitnehmende mit Kurzaufenthaltsbewilligungen – mit grossen saisonalen Schwankungen in den Bereichen Landwirtschaft, Gastgewerbe, Bau und Tourismus – von denen sich im Laufe der Zeit eine gewisse Anzahl dauerhaft niederlässt. Dies stellt für die Einwohnerkontrolle und die

Integrationsbeauftragten der Gemeinden einen grossen Aufwand dar, der weit über das Abgeben einer Broschüre hinausgeht.

In den Gemeinden, die über die Dienste eines Integrationsverantwortlichen verfügen, ist die Aufgabe der Erstinformation die wichtigste Aufgabe. Die Verantwortlichen arbeiten mit den Einwohnerkontrollen zusammen, um die Erstinformation optimal zu organisieren: Briefversand, individuelle Gespräche, Willkommenstreffen sowie die Erarbeitung von Dokumentationen.

Die effiziente Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Begleitung der neu ankommenden Personen wird mit diesem Schwerpunkt im KIP 2 weitergeführt und verbessert.

Die Arbeit der Integrationsverantwortlichen wird weitergeführt und mit Betreuungsleistungen angereichert.

- **Tipp:** Ausländerinnen und Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt verfügten dank dem KIP 1 über ein Beratungsangebot im ganzen Kanton. Das *Centre Suisse-Immigrés (CSI)* wurde mit einem regelmässigen Bereitschaftsdienst in den Städten des französischsprachigen Wallis beauftragt: Sitten, Monthey, Martinach und Siders. Das CSI beantwortet Fragen rund um das Ausländer- und Asylgesetz, darunter einerseits Fragen zu den Rechten und Pflichten der Migrantinnen und Migranten, Fragen rund um die Aufenthaltsbewilligungen und ihre Erneuerungen, über den Familiennachzug und Einbürgerung. Andererseits Fragen rund um die Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, Steuern usw. die im Rahmen dieses Schwerpunkts angeboten werden. Dieses Angebot ergänzt die Beratung, die von den Integrationsverantwortlichen angeboten werden. In dieser Funktion antworten die Integrationsverantwortlichen den anfänglichen Bedürfnissen der Migrantinnen und geben Basisinformationen ab oder verweisen diese bei den oben erwähnten spezifischen Fragen ans CSI.

Im deutschsprachigen Kantonsteil wird die Beratung für die Talbevölkerung von den Integrationsverantwortlichen in Brig und im Inneren Mattertal in Täsch gewährleistet.

Das KIP 2 sieht vor, die gleichen Ziele weiterzuführen mit qualitativ hochwertigen Leistungen, die auf die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten abgestimmt sind. Die Leistungsanbieter führen ihre gute Arbeit und die sachgerechten Angebote weiter.

- **Schutz vor Diskriminierung:** Das Rote Kreuz Wallis führt im Rahmen des KIP 1 seit dem 1. April 2015 im Auftrag der DBM eine Beratungsstelle für Rassismusopfer. Die Beratungsstelle gegen Rassismus steht allen Personen offen, die Rassismus erfahren oder erlebt haben – sei dies im beruflichen Umfeld, bei der Wohnungssuche oder bei Behördengängen. Die Schaffung einer Beratungsstelle gegen Rassismus ist die wichtigste Massnahme, die in diesem Schwerpunkt im ersten Programm umgesetzt werden konnte.

Daneben konnte in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personalmanagement des Kantons jedes Jahr in beiden Kantonssprachen ein Kurs für die Sensibilisierung gegenüber Diskriminierung und den richtigen Umgang damit durchgeführt werden. In die gleiche Richtung gehen auch interne Schulungen für die Verantwortlichen, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden.

Zudem findet jedes Jahr eine Woche gegen Rassismus statt. Diese Woche, die von der Beratungsstelle und den Integrationsverantwortlichen veranstaltet wird, wurde 2017 bereits zum achten Mal durchgeführt. Sie hat ihren festen Platz im Veranstaltungskalender der kantonalen Fachstelle Integration und hat im Laufe der Jahre eine anerkannte Bedeutung erreicht, um mit einer Vielzahl von Projekten und für unterschiedliche Zielgruppen Diskriminierung zu thematisieren

Dieser Schwerpunkt wird im KIP 2 wie folgt ausgebaut:

- *Ausbau der Beratungsstelle gegen Rassismus mit Erhöhung des Beschäftigungsgrades für die Leiterin, Erhöhung der Verfügbarkeit im Umgang mit Diskriminierungssituationen.*
- *Weiterführung der Sensibilisierungskurse für die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung.*
- *Weiterführung der Woche gegen Rassismus und Aktionen gegen Rassismus während des Jahres, Konsolidierung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden.*
- *Im Rahmen der Woche gegen den Rassismus und den damit einhergehenden Veranstaltungen wird eine Kommunikationsbeauftragte ernannt, die folgende Aufgaben hat: Koordination der Informationen zwischen Kanton und Gemeinden, erhöhte Sichtbarkeit der durchgeführten Veranstaltungen, Verwendung der sozialen Netzwerke.*
- *Vorschläge von Aktionen für die Sensibilisierung von neuen Zielgruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, über Schulen und Berufsbildung.*
- *Verstärkung der Synergien mit den Regelstrukturen wie der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) und der Dienststelle für Berufsbildung (DB).*

Pfeiler 2

- ***Sprache und Bildung:*** Dank der stärkeren Beteiligung von Gemeinden, die neue Angebote geschaffen haben, konnte das Sprachkursangebot während dem KIP 1 erfreulicherweise ausgebaut werden. Heute werden im gesamten Kanton Kurse angeboten. Ausländische Personen finden in der Nähe ihres Wohnortes ein bedarfs- und niveaugerechtes Angebot an Sprachkursen⁸. Diese Kurse werden von erfahrenen Kursleitern geführt, die teilweise die FIDE- Ausbildung absolviert haben.

Das KIP 2 führt diese Kurse fort, passt das Angebot an und weitet es aus mit dem Ziel, auf die Bedürfnisse zugeschnittene Angebote zu machen:

- *Die Sprachkursveranstalter und Sprachkursleiter/-innen nehmen an FIDE-Schulungen teil: Statistiken über den Besuch der Module, Budget, Leistungsempfängerklassen usw.*
- *Für Veranstalter wird ein finanzieller Anreiz eingeführt, um die Teilnahme der Sprachkursleiterinnen an der FIDE-Ausbildung zu begünstigen.*
- *Für die Evaluation und gegebenenfalls die Anpassung des Angebots wird eine kantonale Übersicht über alle Sprachkurse erstellt, die im Rahmen des KIP angeboten werden.*
- *In der Übersicht wird das Angebot unter anderem nach Region, Zielgruppe, Qualitätskriterien usw. gegliedert und als Grundlage für ein kantonales Informationskonzept über das Angebot an Sprachkursen verwendet.*

⁸ Massnahmen für Sprachangebote für Personen aus dem Asylbereich fallen in den Zuständigkeitsbereich der DSW und werden unter Punkt 5 dargelegt

- **Frühe Kindheit:** Eine 2015 durchgeführte Studie der HES «*L'encouragement préscolaire et le dialogue dès la naissance*» enthält eine Übersicht über die im Wallis bestehenden Massnahmen im Bereich der frühen Kindheit. Sie macht folgende Empfehlungen:
 1. Aktionen und Angebote im Vorschulbereich weiterführen und ausbauen
 2. Bereichs- und organisationsübergreifende Kenntnisse zwischen den Ansprechpartnern im Bereich Frühförderung, Familienberatung und Gesundheit fördern
 3. Kommunikation mit allen Familien ausbauen und Elternbeteiligung begünstigen
 4. Eine abgestimmte kantonale Politik im Bereich der frühen Förderung verfolgen, inklusive Familienberatung und Gesundheit

In diesem Zusammenhang sind im KIP 1 einige Massnahmen umgesetzt worden. In Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ), die zuständig für die frühe Kindheit ist, wurden beispielsweise die *Maisons Vertes* mit ihren niederschweligen Angeboten im Mittelwallis unterstützt (Siders: *Maison Soleil*) und Martinach-Entremont (Martinach: *Haricot Magique*, Bagnes: *Graines de Marmots*). Im Unterwallis und in Sitten existieren solche Strukturen ausserhalb des KIP.

Das KIP 2 strebt folgende Ziele an:

- *Die Einrichtung einer Struktur analog den Maisons Vertes in einer Oberwalliser Gemeinde.*
- *Sensibilisierungs- und Ausbildungskampagnen für Mitarbeitende von Betreuungsstrukturen für Kleinkinder, die während den Jahren 2014-2017 durchgeführt wurden, vor allem im Oberwallis weiterführen.*
- *Gewisse Pilotprojekte, die von Fachleuten geführt werden und besonders benachteiligte Gruppen ansprechen, werden unterstützt.*
- *Vermehrte Nutzung von Synergien zwischen der kantonalen Fachstelle Integration und der KDJ mit Integrationsaktionen in den Betreuungsstrukturen für Kleinkinder, um das Bewusstsein, um die kulturelle Vielfalt in diesen Strukturen zu verstärken:*
 - *Die Schaffung einer Arbeitsgruppe mit verschiedenen Vertretern, die im Bereich der frühen Kindheit und der kulturellen Vielfalt tätig sind (kantonale Fachstelle Integration, KDJ, Gemeinden, Betreuungsstrukturen für Kleinkinder)*
 - *Die Erarbeitung eines kantonalen Konzepts für die Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt im Bereich der frühen Kindheit mit den betroffenen Partnern, Konzept mit best practice- Vorgaben*
 - *Unterstützung bei der Umsetzung von best practice- Vorgaben.*

- **Arbeitsmarktfähigkeit:** Dieser Schwerpunkt ist ein tragendes Element der kantonalen Integrationspolitik. Der Bund stellt Mittel zur Verfügung, damit Personen mit einer F-Bewilligung oder anerkannten Flüchtlingen den Eintritt in den Arbeitsmarkt schaffen. Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten (Ausländergesetz und Personenfreizügigkeit) wurde eine erste Zusammenarbeit zwischen der DBM – über die kantonale Fachstelle Integration – und der DIHA als Arbeitsmarktbehörde in die Wege geleitet.

Im Rahmen von KIP 2 wird diese Zusammenarbeit trotz den budgetären Einschränkungen, mit denen sich auch die Arbeitsmarktbehörden konfrontiert sehen, weiter ausgebaut und

verbessert. Die kantonale Fachstelle Integration will für den Ausbau dieses Schwerpunktes Pilotprojekte schaffen, bei der die Arbeitsmarktbehörde gewisse Massnahmen mitfinanzieren kann. Dies entspricht ebenfalls dem Geiste der Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen.

Pfeiler 3

- **Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln:** Der Kanton verfügt über zwei Nichtregierungsorganisationen (NGO) die im Bereich des Interkulturellen Dolmetschens aktiv sind. Beide Sprachregionen werden abgedeckt mit der *Association valaisanne pour l'interprétariat communautaire (AVIC)* im französischsprachigen Wallis und dem Forum Migration Oberwallis (FMO) im Oberwallis. Diese beiden Vereine haben während dem KIP 1 in den beiden Regionen eine umfangreiche Implementationsarbeit geleistet und die Anzahl vermittelte Sitzungen konnte in den folgenden Regelstrukturen signifikant erhöht werden: Staatsanwaltschaft, Polizei, Schule, Berufsbildung, Spitäler usw. Sie haben in den Regelstrukturen, Verwaltung und Justizbehörden Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit geleistet, um das Verständnis für die ausländische Bevölkerung zu erhöhen.
Die beiden NGO sind Mitglieder der vom SEM anerkannten Dachorganisation INTERPRET und dem Pflichtenheft dieser Organisation unterstellt. AVIC nimmt in diesem Rahmen an der Umsetzung der Kursmodule teil, mit denen zertifizierte Dolmetscher/-innen zur eidgenössischen Berufsprüfung zugelassen werden. Die kantonale Fachstelle Integration hat AVIC beim Vorgehen für die Anrechnung von Praxiserfahrung der DolmetscherInnen unterstützt und einen Teil der beiden ersten angebotenen Modulen finanziert.

Für den Zeitraum 2018-2021 des KIP 2 wird der Leistungsauftrag mit beiden NGO weitergeführt. Dieser enthält die quantitativen und qualitativen Standards und Wachstumsziele für einen harmonischen Ausbau des Angebots im gesamten Kanton.

- *Überzeugungsarbeit leisten bei den Regelstrukturen, damit diese die Dienste von interkulturellen DolmetscherInnen weiterhin in Anspruch nehmen.*
 - *Die Unterstützung von Ausbildungen für DolmetscherInnen wird weitergeführt und zu diesem Zweck mit der Subventionierung der beiden NGO konsolidiert.*
 - *Die zwei im französischsprachigen Wallis existierenden Module werden weitergeführt, an denen DolmetscherInnen aus der ganzen Westschweiz teilnehmen.*
-
- **«Zusammenleben»:** Die Projekte im Schwerpunkt Soziale Integration unterliegen wie alle Integrationsvorhaben einem jährlichen Ausschreibungsverfahren, das allen Ansprechpartnern offensteht, die im Integrationsbereich im Kanton tätig sind. Der Schwerpunkt Soziale Integration umfasst drei Projektkategorien:
 - a. Projekte im Rahmen der interkulturellen Beziehungen, beispielsweise Stärkung des Zusammenlebens, Teilhabe am lokalen Leben, Verbundenheit und Solidarität schaffen, generationenübergreifende Verständigung usw. Dabei werden prioritär kleine Projekte unterstützt, für die die Subvention CHF 5'000.- nicht übersteigt.
 - b. Projekte im Rahmen von interkulturellen Veranstaltungen, beispielsweise thematische Veranstaltungen zu einem Migrationsland, Quartier- und Dorftreffs zu Migrationsthemen, Organisation von Anlässen, um den Austausch zwischen

Einheimischen und Zugezogenen zu begünstigen. Für diese Projekte beträgt die finanzielle Unterstützung des Kantons und des Bundes höchstens CHF 2'000.-

- c. Projekte für die Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Integration spezifischer Bevölkerungsgruppen und Projekte, die die institutionenübergreifende Zusammenarbeit stärken, beispielsweise Organisation von Tagungen, Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, Organisation von Konferenzen und Seminaren für Fachleute, Ausbilder und andere Zielgruppen, Erteilen von Mandaten für Studien und wissenschaftliche Untersuchungen. Solche Projekte werden auf der Grundlage von Leistungsaufträgen finanziert.

Im Rahmen des KIP 2 werden folgende Ziele in den Vordergrund gerückt:

- *Partizipativer Ansatz und Bürgerinitiativen begünstigen sowie den interkulturellen und generationsübergreifenden Kontakt stärken.*
- *Teilnahme am Kampf gegen Vorurteile und Beteiligung am gesellschaftlichen Leben fördern.*
- *Gewährleisten, dass die Projekte gemeinsam von Zugewanderten und Einheimischen durchgeführt werden.*
- *Träger von Studienprojekten müssen zusätzliche Finanzierungsquellen ausserhalb des KIP 2 suchen.*

Als Perspektiven für den Schwerpunkt «Zusammenleben» muss darauf hingewiesen werden, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes um 10% reduziert wurde, dabei wurden verschiedene Sparmöglichkeiten analysiert, unter anderem die Möglichkeit, die Unterstützung für Veranstaltungen im Bereich «Zusammenleben» zu verkleinern. Dabei hat der Vorsteher des Departements für das KIP 2 beschlossen, die finanzielle Unterstützung des Kantons und Bundes für solche Veranstaltungen zu kürzen. Das Ziel ist es, dass die Gemeinden für Veranstaltungen mit lokaler Reichweite einen grösseren Beitrag leisten.

Bezüglich der Wiederaufnahme des Bundesprogrammes stützt sich die DSW auf Freiwillige - Einheimische und Migrantinnen und Migranten - um die Teilnahme am Lokal- und Vereinsleben zu begünstigen. Es handelt sich um individuelle Projekte (Französischkurse, Schulbegleitung, Familiencoaching, Gotti-/Gettiprogramme für den Kontakt mit der lokalen Bevölkerung, kulturelle und musikalische Projekte für die gesellschaftliche Integration.

Partnerschaft kantonale Fachstelle Integration – KIP 2

Die Partner der Fachstelle Integration für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen werden gemäss ihren Schwerpunkten abschliessend aufgeführt.

Erstinformation:

- Einwohnerkontrolle der Gemeinden.
- Integrationsverantwortliche.
- Standortgemeinden der Integrationsverantwortlichen.

Beratung:

- Integrationsverantwortliche.

- Standortgemeinden der Integrationsverantwortlichen.
- *Centre Suisse-Immigrés* in Monthey, Martinach, Siders und Sitten.
- Gesundheitsförderung Wallis und Forum Migration Oberwallis für die Umsetzung von FemmesTische in beiden Sprachregionen.
- Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie für das Thema «Zwangsehen».
- Verschiedene Schulen und Gemeinden für lokale Projekte.

Diskriminierung:

- Beratungsstelle gegen Rassismus, Bereitschaftsdienst in Sitten.
- Gemeinden und Regionen über die Integrationsverantwortlichen, die Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen (FDDM), Schulen, Berufsbildungszentren, HES-SO Wallis, Beratungsstelle gegen Rassismus für die Aktionswoche gegen Rassismus.
- Dienststelle für Person, Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (TIKK) in Zürich, Rotes Kreuz Wallis für den Bereich «Ausbildung».
- Zahlreiche Walliser Gemeinden setzen lokale Projekte um.

Sprache und Ausbildung:

- Gemeinden, die Kurse anbieten: Vouvry, Collombey-Muraz, Monthey, St. Maurice, Martinach, Fully, Bagnes, Orsières, Saxon, Riddes, Ardon, Vétroz, Nendaz, Conthey, Savièse, Ayent-Arbaz, Crans-Montana. Diese verfügen über einen kantonalen Auftrag.
- Folgende NGO: *Verbier Language School*, *CSI* in Sitten, *Œuvre Suisse d'Entraide Ouvrière (OSEO)* in Sitten, *Espace Interculturel de Siders*, *Lire et Ecrire* in Sitten, *Unipop* in Sitten, Volkshochschule in Brig mit Kursen in Zermatt, FMO in Visp mit Kursen in jeder Region, gemäss dem kantonalen Leistungsauftrag.
- Migros Klubschule für das Qualitätsverfahren FIDE, Leistungsauftrag mit Kanton.
- Migros Klubschule und Inlingua Sion für Sprachtest für die «vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung» gemäss Leistungsauftrag des Kantons.

Frühe Kindheit:

- Folgende NGO: *Graines de Marmots* in Montagnier, *Le Haricot Magique* in Martinach, *La Maison Soleil* in Siders, OSEO in Sitten, gemäss Leistungsauftrag des Kantons.
- Gemeinden Brig, Naters, Visp, Vétroz und Conthey, haben ebenfalls einen Auftrag des Kantons für Leistungen im Bereich Frühe Kindheit.
- HES-SO Siders und kantonale Dienststelle für die Jugend sind die wichtigsten Partner der kantonalen Fachstelle für Integration im Bereich der Ausbildung von Mitarbeitenden im Bereich der Kinderbetreuung.
- Westschweizer Partnerschaft für die Umsetzung eines interkantonalen Projekts mit den Kantonen Genf, Waadt und Freiburg «*Forum coéducation*».

Arbeitsmarktfähigkeit:

- NGO Frauen - Einsteigen - Umsteigen - Weiterkommen (FREUW) in Visp für die Unterbringung von Migrantinnen, gemäss Leistungsauftrag des Kantons.

- Mehrere Gemeinden haben mit den Verantwortlichen Kurse für die Hilfe bei der Stellensuche und Erstellung von Bewerbungsdossiers erarbeitet. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel werden diese Projekte von den Gemeinden finanziert.

Interkulturelles Dolmetschen:

- Zwei NGO für Angebote im Bereich interkulturelles Vermitteln, das Forum Migration Oberwallis im Oberwallis und die *Association valaisanne pour l'interprétariat communautaire* im französischsprachigen Wallis. Die Aufträge unter der Federführung der kantonalen Fachstelle für Integration sehen die Unterstützung für die Aktivitäten, Ausbildung und Qualitätssicherung vor.

Zusammenleben:

- Gemeinden über ihre Integrationskommissionen und Integrationsverantwortlichen, die Anlässe im ganzen Kanton organisieren, die bekanntesten sind: *Fête de la diversité* in Monthey, *Fête des cinq continents* in Martinach, *Rencontres d'ici et d'ailleurs* in Sitten, Fest der Kulturen Visp.
- NGO tragen ebenfalls zu Anlässen oder Projekten bei. Es handelt sich unter anderen um *CSI*, *FMO*, *Espace Interculturel de Siders* und *OSEO*.

Die kantonale Fachstelle Integration wird in den acht Schwerpunkte von der kantonalen Konsultativkommission für die Integration von Migrantinnen und Migranten unterstützt, in der die Verantwortlichen der Regelstrukturen und der NGO vertreten sind: Chef der Dienststelle für die Jugend, Chef der Dienststelle für Berufsbildung DB, Chef der Dienststelle für Sozialwesen, Chefin des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie, Direktor von Gesundheitsförderung Wallis, Chef des Amtes für Sonderschulwesen, Chef der Sektion Arbeitsvermittlung der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (RAV), Direktor des Walliser Arbeitgeberverbands, Präsidentin FMO.

Weiteres Vorgehen und Empfehlungen

Anlässlich der Evaluation von KIP 1 wurden folgende Empfehlungen formuliert:

- **Zusammenarbeit zwischen KIP und Regelstrukturen:** Projekte, die im Rahmen des KIP 1 geschaffen wurden zeigen, dass die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen der DBM und den Regelstrukturen in den verschiedenen Bereichen ausgebaut werden muss. Von der DBM initiierte Zusammenarbeiten bei der Umsetzung und Begleitung von Integrationsmassnahmen müssen von den betroffenen Strukturen getragen werden.
- **Schaffung von Projekten mit kantonomer Tragweite:** Die Rolle der fünften Region – des Kantons – muss ausgebaut werden, um transversale Projekte mit kantonomer Tragweite zu unterstützen und aufzubauen.
- **Integration:** Der Bereich der Frühen Kindheit muss auf dem gesamten Kantonsgebiet von Projekten profitieren, die darauf abzielen, Kinder ab Geburt in die Gesellschaft zu integrieren. Eine kürzlich vom Staatssekretariat für Migration (früher Bundesamt für Migration)⁹

⁹ Gay Marcelle und Ramadani Genti (2015). *L'encouragement préscolaire et le dialogue dès la naissance*. Rapport élaboré par la HES-SO Valais/Wallis sur mandat de l'Office fédéral des migrations et du Service de la population et des migrations. HES-SO Valais, Siders.

herausgegebene Studie zeigt, wie wichtig es ist, die Kräfte zu bündeln, um Kindern aus ausländischen Familien günstige Bedingungen für eine gelungene Integration in die Gesellschaft und Schule zu bieten und die Chancengleichheit zu verbessern. Das erklärte Ziel ist es, dass das Kind bei Schuleintritt die lokale Sprache spricht. In diesem Sinne wird für KIP 2 empfohlen, zusätzliche Leistungen zu den Regelstrukturen zu finanzieren und Synergien zwischen Vereinen und öffentlichen Stellen zu verbessern.

- **Finanzierung von Projekten:** Die Evaluation der ersten Periode der Umsetzung des KIP 1 hat die Notwendigkeit aufgezeigt, die Mittelverteilung gewisser Massnahmen neu zu organisieren (unter anderem Spracherwerb) und einen Verteilschlüssel gemäss der Anzahl Teilnehmer anzuwenden.

4. Strategische und politische Leitlinien des KIP 2

Regionalisierung und Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Die Regionalisierung wird mit dem KIP 2 weitergeführt. Die Konsolidierung und nachhaltige Verankerung der Arbeit der Verantwortlichen in den Regionen braucht eine langfristige Unterstützung. Die Regionen weisen unterschiedliche Realitäten auf und verlangen nach entsprechend angepasste Antworten. Deshalb soll das mit dem KIP 1 erfolgreich geschaffene Dispositiv mit maximal 10 Stellen aufrechterhalten werden:

- Region Oberwallis: 2,2 Stellen
- Region Mittelwallis: 4,1 Stellen
- Region Martinach – Entremont: 1,9 Stellen
- Region Monthey – St. Maurice: 1,8 Stellen

Pro Region oder Unterregion werden zu diesem Zweck Vereinbarungen abgeschlossen und daraus folgende Leistungsaufträge mit den Gemeinden überprüft und/oder verlängert. Die Aufteilung der gewährten Mittel an die Regionen erfolgt gemäss dem Verteilschlüssel, der im Kapitel über das Betriebsbudget aufgeführt wird.

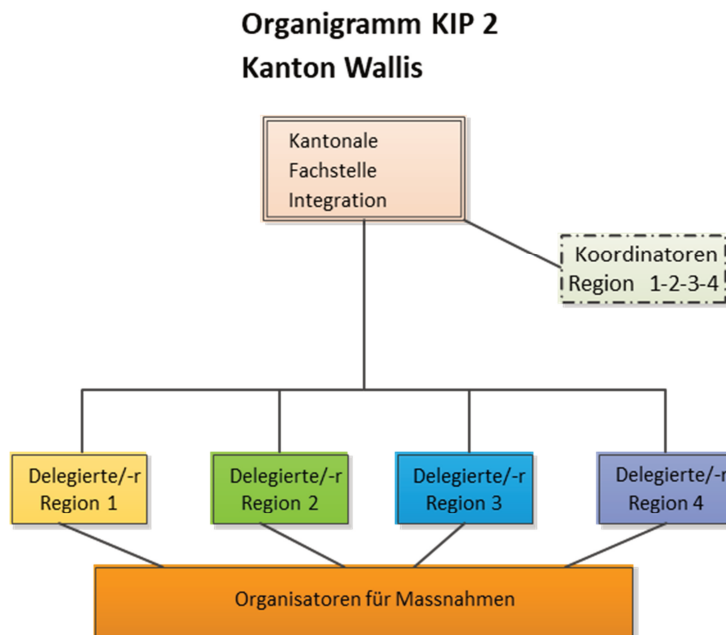
Arbeitsweise und Organigramm

Die kantonale Fachstelle Integration kann sich dank der angepassten Organisation und der Übertragung von gewissen Kompetenzen an die regionalen Verantwortlichen der Koordination und dem Ausbau des KIP 1 widmen. Zu den wichtigsten Verantwortlichkeiten gehört:

- Ansprechstelle sein für den Bund,
- Zuständigkeit für kantonale Koordination,
- Verwaltung des Globalbudgets,
- Ausbau der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und den Gemeinden,
- Kontakte pflegen zur Wirtschaft,
- Anwendung von Qualitätsstandards,
- Ausschreibungsverfahren für Projekte durchführen,
- Controlling über Projekte und Arbeit mit den Verantwortlichen.

Bei der Umsetzung des KIP ist die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Ansprechpartner auf den verschiedenen Einsatzebenen gefragt.

Folgendes Organigramm dient als Referenz für die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure für die Erarbeitung und den Ausbau des KIP im Kanton Wallis:



Die kantonale Fachstelle Integration gewährleistet die Koordination auf zwei Ebenen:

- Erstens kann sich die Fachstelle für Umsetzungs- Kontroll- und Begleitarbeiten auf die regionalen und kommunalen Verantwortlichen stützen (Delegierte, 10 VZÄ). Zu den weiteren wichtigen Aufgaben der Verantwortlichen gehören auch eine Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit den Migrantinnen und Migranten, den Organisatoren von Massnahmen und Gemeinden.
- Zweitens umfasst die Fachstelle Integration regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren, die in Politik und Vereinsleben involviert sind. Ihre Hauptaufgabe ist es das KIP 2 auf weitere Gemeinden auszuweiten, schon involvierte Gemeinden zu halten und die politischen Leitlinien der Fachstelle Integration zu unterstützen. Die kantonale Koordination ergänzt die Regionen, aber auch die regionalen und kantonalen Projekte.

Das Organigramm widerspiegelt die Struktur der im Integrationsbereich involvierten Kreise. Die Struktur schafft Klarheit zur Position jedes Akteurs und den entsprechenden Zuständigkeiten.

Als Vervollständigung des organisatorischen und strategischen Kapitels muss noch folgendes hinzugefügt werden:

- Anlässlich von tripartiten Treffen – kantonale Fachstelle Integration, Koordinator oder Koordinatorin, Verantwortliche – werden Fragen rund um die regionale und kommunale Integrationspolitik in Abstimmung mit den Leitlinien des Bundes geregelt.
- Die Koordinatorinnen und Koordinatoren haben auf kantonaler Ebene eine strategische und politische Aufgabe, aber nicht in hierarchischer Beziehung unter den Verantwortlichen. Sie sind für den Fortschritt von Integrationsfragen auf politischer Ebene in den Gemeinden in ihrer Region verantwortlich.

- Die Aufgaben der Integrationsverantwortlichen sind im Pflichtenheft aufgeführt¹⁰. Als Beispiel werden hier einige Integrationsmassnahmen aufgeführt, die sie umsetzen oder begleiten:
 - Offizieller Empfang der Neuzuzüger mit den Gemeindeämtern, Strukturen in Kontakt mit der ausländischen Bevölkerung sowie Vereine und Freizeitorganisationen;
 - Informationsveranstaltung für Neuzuzüger (allgemeine Information über Leistungen und Angebote, Regelstrukturen, Schule, Freizeit) und individuelle Gespräche für gezielte Information über die Organisation der Gemeinde und regionale und kommunale Integrationsmassnahmen;
 - Internetseite für Neuzuzüger, Übersetzung in verschiedene Sprachen;
 - Zielgruppengerechte Informationsveranstaltung zum Schulsystem (übersetzte Einladung, interkulturelles Dolmetschen, Zusammenarbeit mit Schulen) und Umsetzung von schulischen Begleitmassnahmen für ausländische Kinder und ihre Eltern (Unterstützung der Schularbeit zu Hause);
 - Begleitung von Migrantinnen und Migranten auf der Stellensuche und Verweisung an Regelstrukturen;
 - Vorbereitung für die Einbürgerung;
 - Prävention gegen Diskriminierung: Aktionswoche gegen Rassismus, Sensibilisierungskampagne in Schulen, Sozialeinrichtungen und Vereinen;
 - Information, Beratung und Ausbildung für Fachleute im Sozialbereich, Verwaltung und KMU, die mit ausländischen Arbeitskräften arbeiten;
 - Begleitung, Organisation und Durchführung von Französischkursen gemäss FIDE-Methode;
 - Förderung von interkulturellem Vermitteln in Regelstrukturen.
- Die kantonale Fachstelle Integration kann die regionalen und kommunalen Verantwortlichen punktuell mit zusätzlichen Aufgaben beauftragen.
- Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann auf der Ebene der kantonalen Politik nötigenfalls die Präfekten heranziehen - wie dies schon in der Region Mittelwallis der Fall war.

Qualitätssicherung

Bei der Entwicklung von KIP 1 wurde auf den Einsatz einer evolutiven Qualitätssicherung Wert gelegt. Diese erfolgt auf zwei Ebenen:

- Auf institutioneller Ebene zwischen kantonomer Fachstelle Integration, Gemeinden und Regelstrukturen
- In der Praxis zwischen der kantonomer Fachstelle Integration und den Leistungsanbietern.

Das Herzstück von KIP 2 ist die ständige Verbesserung der Beziehungen zwischen der Fachstelle Integration und den Gemeinden, den wichtigsten Ansprechpartner der Regelstrukturen. Diese

¹⁰ Siehe Anhang «Pflichtenheft IntegrationsVerantwortliche/-r».

Beziehungen sind durch Diskussionen, Treffen und Austausch entstanden, damit die dargelegten Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Es kam zu Übereinkommen mit Vereinbarungen, die mit jeder Gemeinde unterzeichnet wurden. Ein jährliches Treffen unter der Verantwortung der DBM und Fachstelle Integration gewährleistet die Kontinuität der Kommunikation und Zusammenarbeit.

Die Qualitätssicherung der kantonalen Fachstelle Integration und der Leistungsanbieter wurde auf alle umgesetzten Massnahmen ausgeweitet:

- a. Projektvergabe: Formulierung der Leistungsaufträge, Organisation der Ausschreibungen, Auswahl nach vorgegebenen Kriterien, Finanzierung,
- b. Regelmässige Evaluation der Massnahmen
- c. Kontinuierliche Weiterbildung der Fachpersonen. Der Kanton weitet die Unterstützung für Kursveranstalter aus, insbesondere mit der Förderung der Teilnahme an den verschiedenen FIDE-Modulen für Sprach- und Integrationskursleiter/-innen, auch aus dem Blickwinkel der neuen Anforderungen im Rahmen des neuen Bürgerrechtsgesetzes.

5. Koordination im Asylbereich

Die Koordination der Massnahmen und Projekte im Asylbereich im Wallis wird von der Dienststelle für Sozialwesen und der DBM sichergestellt - unter Einhaltung der Zuständigkeit jeder Dienststelle und dem Willen Synergien auszunutzen. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen des KIP 2 vor allem bei der Umsetzung der Massnahmen 9 und 11 weitergeführt, die im Folgenden dargelegt werden.

Der Staatsrat hat die Dienststelle für Sozialwesen¹¹ mit der Begleitung und Umsetzung der Aufgaben im Bereich der Betreuung von vorläufig aufgenommenen Personen (Bewilligung F) und anerkannten Flüchtlingen beauftragt. Zu diesem Zweck wird die vom Bund ausgerichtete Integrationspauschale direkt dieser Dienststelle zugestellt.

Innerhalb der DSW hat das Amt für Asylwesen die Aufgabe, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen zu begleiten, unterzubringen und ihre soziale und berufliche Integration zu begünstigen. Die Verwaltung der Sozialhilfedossiers für diese Bevölkerungsgruppe wurde ab 2014 dem Roten Kreuz Wallis übertragen. Die Regeln für die Zusammenarbeit wird jedes Jahr in einem Leistungsauftrag im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vom 24.06.1980 und dem Subventionsgesetz vom 13.11.1995 festgelegt.

Massnahme 9 Sprachförderung

Die im Zielraster beschriebene Massnahme 9 betrifft den Förderbereich Sprache und Bildung für die hier dargelegten Personenkategorien.

Der Kanton Wallis als zweisprachiger Kanton bietet - pro Sprache, die am Wohnort gesprochen wird - Kurse in beiden Sprachen an (Französisch und Deutsch). Die Mehrheit der Personen wohnt und arbeitet in der Region, wo sie sich aufhalten, darum ist der Erwerb der Sprache des Aufenthaltsortes wichtig. Die DSW fördert den Erwerb einer Sprache, die im Kanton gesprochen wird (entweder Französisch oder Deutsch), um die Schwierigkeiten für die Zielgruppe nicht noch zu erhöhen.

¹¹ Siehe Anhang «*Références légales, processus, cours et mesures dans le cadre de l'Office de l'asile*» (liegt nur auf Französisch vor)

Die DSW hat während dem KIP 1 das Angebot an Sprachkursen ausgeweitet, um der steigenden Nachfrage Rechnung zu tragen, die mit der seit 2015 steigenden Zahl von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen einhergegangen ist. Das ausgebauten Angebot verlangte eine effizientere Verwaltung, die mit der Anstellung eines Koordinators und der Verdreifachung der Vollzeitäquivalente der Kursleiter/-innen (von 5.3 auf 16.1 zwischen 2014 und 2017) erreicht werden konnte. Die DSW kann ebenfalls auf mehr als 70 Freiwillige zurückgreifen, die regelmässig Deutsch- und Französischkurse geben.

Die DSW bietet folgende Kurse an: Deutsch-/Französischkurse «Alltag und Gesellschaft», Deutsch-/Französischkurse intensiv, Französischkurs semi-intensiv, Lesen und Schreiben Deutsch/Französisch, Französischkurs technisch, Einschulungskurs und Französischkurs für Jugendliche 15-20 Jahre (die DSW arbeitet mit der Dienststelle für Berufsbildung daran, die Anzahl Plätze für Migrantinnen und Migranten in den Regelstrukturen zu erhöhen)¹². Kurse für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen werden zusammen mit dem Roten Kreuz Wallis angeboten, das auf verschiedene kantonale Partner zurückgreift wie Privatschulen, OSEO Valais, Forum Migration usw.

Im Rahmen des KIP 2 will die DSW die Sprachkurse ausbauen und professionalisieren und damit für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge eine bessere Integration auf dem Arbeitsmarkt erreichen.

Zu den wichtigsten Zielen des KIP 2 gehören:

- *Neuzuzüger können schneller und einfacher niederschwellige niveau- und situationsgerechte Sprachangebote in Anspruch nehmen (Alter, Bildungsgrad etc.).*
- *Neue Kursangebote für den Eintritt in den Arbeitsmarkt, insbesondere Stellensuche, Lebenslauf erstellen und Kenntnisse zum Arbeitsmarkt in der Schweiz.*
- *Ausbau von qualitativ hochstehenden Französisch- und Deutschkursen über Schulungen für die Kursleiter/-innen und Freiwilligen sowie ein gemeinsames Programm für alle Sprachkursleiter/-innen. Die Qualität und Professionalisierung des Angebots erfolgt über die Anwendung des FIDE-Standards. Die DSW will mit der FIDE-Methode die Unterrichtspraxis vereinheitlichen. In den Leistungsaufträgen mit Drittanbietern wird festgehalten, dass die FIDE-Methode als Unterrichtsmethode zu wählen ist. Im Bereich der Weiterbildung ist vorgesehen, dass die Sprachkursleiter/-innen der DSW FIDE-Kurse absolvieren und Drittanbieter ebenfalls auf die Wichtigkeit der FIDE-Weiterbildung aufmerksam gemacht werden.*
- *Eine zusätzliche Stelle in der DSW soll für eine bessere pädagogische Koordination der Französisch- und Deutschkurse sorgen.*
- *Kurs «Arbeitswelt Schweiz und Stellensuche» ausbauen sowie die Basis-Sprachkurse unter der Federführung des Roten Kreuzes Wallis ausbauen.*

¹² Siehe Anhang «Offre cours langue OASI» in «Références légales, processus, cours et mesures dans le cadre de l'Office de l'asile» (liegt nur auf Französisch vor)

Massnahme 11 Arbeitsmarktfähigkeit

Die im Zielraster beschriebene Massnahme 11 betrifft den Schwerpunkt Arbeitsmarktfähigkeit für die Personenkategorien, die in der Einleitung beschrieben werden.

Die DSW hat während des KIP 1 Berufsberatungsmassnahmen für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ausgearbeitet:

- Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme: das Amt für Asylwesen der DSW führt drei Beschäftigungs- und Ausbildungszentren (*Les Barges* in Vouvry, *Le Botza* in Vétroz und das Ausbildungszentrum Raron-Eyholz), die verschiedene Programme anbieten, mit denen die Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden und der Eintritt in den Arbeitsmarkt in der Schweiz oder im Heimatland erleichtert wird.
Diese Programme umfassen das Baugewerbe (Schlosser, Maler, Maurer, Schreiner), Gastgewerbe (Küche, Service, Hauswirtschaft), Restauration (Eröffnung eines Ausbildungsrestaurants in einem Flüchtlingsheim¹³), Unterhalt (Aussen- und Innenreinigung, Landschaftspflege, Gärtnerei, Unterhalt Immobilien, soziale und berufliche Integrationsgruppe) und Landwirtschaft (Landschaftspflege und Gärtnerei, Gartenbau, Rebbau, Baumpflege, gemeinnützige Projekte)¹⁴.
- Berufliche Eingliederung: 2015 hat die DSW eine Stellenplattform mit dem zweifachen Ziel geschaffen, Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen beim Eintritt auf den Arbeitsmarkt zu begleiten und die Arbeitgeber bei den administrativen Schritten zu unterstützen. 2016 wurde die Plattform mit dem Bereich Promotion des Roten Kreuzes Wallis in die Integrationsstelle zusammengelegt, mit dem Ziel so schnell wie möglich die gesellschaftliche und berufliche Integration zu erreichen sowie die teilweise oder vollständige finanzielle Selbstständigkeit¹⁵. Die wichtigsten Leistungen sind:
 - Individuelle Begleitung bei der Stellensuche (Lehre, befristete Stelle oder Festanstellung)
 - Sprachkurse und Kurse zur Verbesserung der Grundkenntnisse
 - Aufnahme in interne Ausbildungsprogramme der DSW (Hotellerie und Restauration, Rebbau, Baumpflege) oder externe (alle Bereiche)
 - Organisation von Praktika und weiteren Massnahmen gemäss dem Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung
 - Schaffung von Schulunterstützung und Begleitung für den Arbeitgeber im Falle von Schwierigkeiten mit dem Angestellten
 - Berufsberatung und Evaluation der bereichsübergreifenden und spezifischen Kompetenzen
 - Vormeinung zu Gesuchen um eine Arbeitsbewilligung
 - Beratung und Präsentation der Besonderheiten im Asylbereich bei Berufsverbänden, institutionellen Ansprechpartnern usw.

¹³ <http://www.letempsdevivre.ch/>

¹⁴ Siehe Anhang «brochure PO PF 2017» und *Tableau des mesures insertion OASI* in «Références légales, processus, cours et mesures dans le cadre de l'Office de l'asile» (liegt nur auf Französisch vor)

¹⁵ Siehe Anhang *Processus Bureau d'insertion professionnelle OASI* in «Références légales, processus, cours et mesures dans le cadre de l'Office de l'asile» (liegt nur auf Französisch vor).

Für jeden der erwähnten Punkte führt die Stelle für berufliche Integration Statistiken, die den Grad der Arbeitsmarktfähigkeit angeben (siehe Anhänge 13 und 14).

Für das KIP 2 möchte die DSW das Ausbildungsangebot professionalisieren und die Stellensuche und verschiedene Programme von «Beschäftigung» bis «Ausbildung» evaluieren lassen. Die DSW schafft keine parallelen Ausbildungsstrukturen zu den Regelstrukturen. Sie schafft Vorbereitungsstrukturen, die den Übergang in die offiziellen Ausbildungswege (Dienststelle für Berufsbildung) und Organisationen für die berufliche Eingliederung oder den direkten Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern (RAV, DIHA). Andererseits konnten ausländische Arbeitnehmer durch eine Anstellung über die DSW während des Zeitraums des KIP 1 Erfahrungen sammeln und so ihren Lebenslauf für eine realistischere soziale und berufliche Eingliederung aufbessern.

Folgende Ziele werden angestrebt:

- *In Zusammenarbeit mit der Integrationsstelle neue Kompetenzbilanzen erarbeiten. Diese stützen sich auf die Ziele der Bildungspläne der beruflichen Grundbildung, evaluieren die persönlichen und sozialen Kompetenzen eines Kandidaten sowie seine berufsrelevanten technischen Kompetenzen.*
- *Ausbildungsprogramme in den verschiedenen Berufssparten weiterführen (Gastgewerbe, Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Baugewerbe).*
- *Neue Ausbildungsprogramme schaffen in Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe: eines für Hilfe zu Hause, ein anderes für die Ausbildung von Pflegehelferinnen und Pflegehelfer.*
- *Die Berufsbildung von jungen Personen priorisieren und den Akzent auf die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen legen (Berufsberatung, Berufsbildung Sekundarstufe II, Aufnahme- und Integrationsklassen der Dienststelle für Berufsbildung).*
- *Kontakte und Zusammenarbeit mit den kantonalen Berufsverbänden und OdA Gesundheit und Soziales Wallis sowie mit der Dienststelle für Berufsbildung und Hotel und Gastro formation Wallis vertiefen und ausbauen, um die Projekte im Bereich institutionellen Anerkennung erworbener Fähigkeiten weiterzuführen. Schon bestehende Anerkennung für die Ausbildung als Küchenangestellte wird auf Restaurationsangestellte ausgebaut.*

Im Bereich der beruflichen Eingliederung sind für das KIP 2 neue Ziele formuliert worden:

- *Schaffung von «ateliers jeunes» für die Begleitung von Schülerinnen und Schüler, die die obligatorische Schule abgeschlossen haben (15 bis 20 Jahre) und individuelle Berufsberatung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.*
- *Praktische Intensivkurse für die Stellensuche anbieten.*
- *Das Arbeitgebernnetz konsolidieren und Kontakte mit den lokalen sozialen Unternehmen und Organisatoren von Massnahmen gemäss Gesetz über die Eingliederung und Sozialhilfe und den Berufsverbänden verbessern.*
- *Praktikas in Unternehmen sowie die Durchführung von Integrationsmassnahmen gemäss dem Gesetz über die Eingliederung und Sozialhilfe vereinfachen.*
- *Massnahmen der beruflichen Eingliederung zielgruppengerecht anpassen. Die Massnahmen für die Erfassung der Potentiale der Kandidaten ausweiten, Coaching und Mentoring zielgerichteter durchführen.*

- *Die DSW arbeitet mit folgenden Indikatoren: Anzahl behandelte Dossiers, Anzahl Praktika, Anzahl Eingliederungsmassnahmen, Anzahl Ausbildungs- und Stellenantritte.*

6. Ziele und Massnahmen für die Jahre 2018 – 2021

Während dem Zeitraum 2014 – 2016 umfasste das KIP 1 als erste Etappe der Integrationspolitik 33 Massnahmen. Diese Massnahmen waren das Resultat einer Evaluation der bestehenden Integrationsprojekte, der Bedürfnisse der Akteure im Integrationsbereich sowie einer Analyse der kantonalen Ausgangslage.

Am Ende von KIP 1 zeigen die Erfahrungen aus der Praxis und Diskussionen mit den Partnern, dass es aus Effizienzgründen sinnvoll ist, sich auf die wichtigsten 15 Massnahmen zu konzentrieren.

Das angefügte Zielraster¹⁶ ist das Ergebnis dieses Arbeitsprozesses und wurde vom SEM validiert. Es dient als Grundlage für die Weiterführung der kantonalen Integrationspolitik der Jahre 2018-2021. Die Ziele, die auf den Ausbau der Massnahmen oder eine finanzielle Unterstützung für Regelstrukturen aufbauen, sind unten zusammengefasst. Das Raster führt für den Zeitraum 2018-2021 alle Ziele und ihre schrittweise Umsetzung detailliert auf.

Pfeiler 1

- Information und Beratung werden unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und den best practice- Vorgaben der Gemeinden und Regionen weiterhin im ganzen Kanton angeboten.
- KIP 2 legt den Akzent auf die Verbesserung der Chancengleichheit für die ausländische Bevölkerung unter anderem mit raschem Kontakt direkt nach Ankunft.
- Der Diskriminierungsschutz wird mit der Erhöhung des Beschäftigungsgrades der Leiterin der Fachstelle gegen Rassismus (von 30 auf 40%) verankert. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung im Bereich der Aneignung von kulturübergreifenden Kompetenzen und den Kampf gegen Diskriminierung wird zusammen mit den betroffenen Regelstrukturen weitergeführt. Die spezifischen Aktionen gegen den Rassismus und Diskriminierung werden gemäss dem festgestellten Bedarf weitergeführt und ausgebaut.

Pfeiler 2

- Beim Spracherwerb wird soweit wie möglich auf das FIDE-Konzept zurückgegriffen, ein vom SEM vorgeschlagenes nationales Konzept für den Spracherwerb. Der Zugang zu niveaugerechten Sprachkursen für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge wird weitergeführt und verstärkt.
- Im Rahmen vom KIP 1 konnten mehrere neue Gemeinden gewonnen werden, die Sprachkurse anbieten (Ayent-Arbaz, Savièse, Conthey, Vétroz, Nendaz, Riddes, Fully usw.). Mit dem KIP 2 sollen zusätzliche grosse Gemeinden hinzukommen, die Sprachkurse anbieten (beispielsweise Saxon, Leukerbad usw.).
- Die Koordinationsarbeit mit den Empfangsstrukturen im Bereich der Integration in der Frühen Kindheit wird gefördert und spezifische Projekte erarbeitet und unterstützt.

¹⁶ Siehe Anhang «Zielraster KIP Wallis 2018 – 2021»

Für die DSW ist die Arbeitsmarktfähigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen eine Priorität bei den Massnahmen der beruflichen Eingliederung. Vorgesehen ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Fachstelle Integration und dem Amt für Asylwesen. In Absprache mit den Regelstrukturen können gemäss dem festgestellten Bedarf und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verantwortlichen Unterstützungsprojekte für die berufliche Eingliederung erarbeitet und unterstützt werden.

Pfeiler 3

- Das Angebot im Bereich interkulturelles Dolmetschen wird weiterhin unterstützt. Ein verstärkter Austausch mit den Regelstrukturen wird gesichert mit der Ermunterung qualifizierte interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Anspruch zu nehmen.
- Massnahmen für das Zusammenleben werden aufbauend auf den Erfahrungen und bewährten Verfahren aus dem KIP 1 gestärkt.

7. Betriebsbudget

Das verfügbare Budget wird gezielt auf Gemeinden mit einem hohen Ausländeranteil verteilt, die für Integrationsmassnahmen Unterstützung brauchen. Die von der Fachstelle für Integration erstellte Tabelle mit dem Verteilschlüssel nach Gemeinde und Region gemäss den Indikatoren des SEM dient als Grundlage für die Verteilung der finanziellen Mittel.

Regionale Verteilung

15% des Budgets werden dem Kanton für die Umsetzung von transversalen Projekten zur Verfügung gestellt, bevor die regionale Verteilung erfolgt. Die Fachstelle Integration schlägt für eine objektive Verteilung der Finanzierung nach Regionen vor, die gleichen Indikatoren zu verwenden, die der Bund gegenüber den Kantonen anwendet. Dazu gehört die ständige Wohnbevölkerung (Gewichtung 1x) und die ständige ausländische Wohnbevölkerung (Gewichtung 2x). Aufbauend auf diesen Indikatoren wird das Budget wie folgt aufgeteilt:

- Region 1 (Oberwallis): 20%
- Region 2 (Mittelwallis): 42%
 - Unterregion Sitten, Hérens, Conthey: 59%
 - Unterregion Siders: 41%
- Region 3 (Martinach-Entremont): 20%
- Region 4 (Chablais): 18%

Aufteilung nach Pfeiler und Schwerpunkten

Aufgrund der Erfahrungen aus KIP 1 zeigt das Finanzraster im Anhang die Budgetschätzung nach Schwerpunkten.

8. Evaluationsverfahren

Die Organisationen, die Integrationsmassnahmen und -projekte umsetzen, sind für die Evaluation gemäss ihren Qualitätsstandards eigenständig verantwortlich:

- Regelstrukturen,
- Regionen und Gemeinden,
- Anerkannte Organisationen und Veranstalter,

- Kantonale Fachstelle für Integration.

Letztere achtet zusätzlich darauf, die Evaluation von regionalen und kommunalen Projekten sowie solche von anerkannten Organisatoren unter Berücksichtigung der im KIP 2 gemachten Ergänzungen zu koordinieren und zu regeln.

Das Zielraster enthält die Parameter für die Erfüllung der Anforderungen und die Qualitätssicherung. Bei jedem festgelegten Ziel wird die Überprüfung mittels einem oder mehreren quantitativen oder qualitativen Kriterien angezeigt.

Für die Darstellung der Ergebnisse und die Datenbearbeitung verwenden alle Veranstalter das gleiche Datenerfassungsmodell. Für die Integrationsverantwortlichen und Projektorganisatoren wird im Rahmen des KIP 2 ein bedarfsgerechtes Programm erarbeitet, bei dem jedoch zuerst gewisse Fragen rund um die Informatiksicherheit und den Zugang zu den kantonalen Finanzen geklärt werden müssen. Eine Arbeitsgruppe mit der Fachstelle für Integration und den Verantwortlichen soll mögliche Wege aufzeigen.

Im Bereich der Evaluation werden prioritär folgende Parameter berücksichtigt:

- Datenerfassung,
- Quantifizierung der Ergebnisse, Anzahl Projekte pro Pfeiler, Anzahl erreichte Personen,
- Qualitätskriterien, erreichte Ziele, angestrebte Ziele
- Überprüfung der festgelegten Fristen.

9. Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)
AVIC	Association valaisanne pour l'interprétariat communautaire.
CSI	Centre Suisses Immigrés
DB	Dienststelle für Berufsbildung
DBM	Dienststelle für Bevölkerung und Migration
TIKK	Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte
DIHA	Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
DSIS	Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
DGSK	Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur
FDDM	Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen
DSW	Dienststelle für Sozialwesen
DU	Dienststelle für Unterrichtswesen
EGAuG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
VEGAuG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
FMO	Forum Migration Oberwallis
FREUW	Frauen - Einsteigen - Umsteigen - Weiterkommen
KDJ	Kantonale Dienststelle für die Jugend
NGO	Nichtregierungsorganisation
RAV	Regionale Arbeitsvermittlung
OSEO	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SEM	Staatssekretariat für Migration

10. Bibliographie

Gay Marcelle et Ramadani Genti (2015). *L'encouragement préscolaire et le dialogue dès la naissance*. Rapport élaboré par la HES-SO Valais/Wallis sur mandat de l'Office fédéral des migrations et du Service de la population et des migrations. HES-SO Valais, Siders.

Institut de recherche HETS (März 2017). *Evaluation du programme d'Intégration Cantonal, PIC 1, Valais, 2014 à 2016*. HES-SO Valais, Siders

Gruppe Freiwilliger Integrationsverantwortlicher Kanton Wallis (2017). *Selbstbilanz zum Kantonalen Integrationsprogramm Wallis 2014 – 2017*. Sitten

Staatssekretariat für Migration (April 2017). *Surveillance de la mise en œuvre du programme d'intégration du canton du Valais*. Bern

Staatssekretariat für Migration (SEM), Konferenz der Kantonsregierungen (2017). *Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2018-2021*. Bern.

11. Anhänge

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG)	27
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG)	30
Tabellarische Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend die Integration in den Regelstrukturen	37
Pflichtenheft der Integrationsverantwortlichen der Gemeinden und Regionen	40
Rechtliche Grundlagen, Prozesse, Kurse und Massnahmen Amt für Asylwesen (liegt nur auf Französisch vor)	42
Zielraster KIP Wallis 2018 – 2021	50
Staatsratsbeschluss vom 29.11.2017	58

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG)
vom 13. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 zuständige Behörden

Art. 1 Dienststellen

¹ Die für Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) ist die zuständige kantonale Behörde für die Kontrolle der ausländischen Personen, für die Erfüllung der dem Kanton übertragenen Aufgaben im Bereich des Aufenthalts und der Niederlassung von ausländischen Personen sowie für die Integration und die Zwangsmassnahmen.

² Sie übt alle Funktionen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, die nicht von den Bundesbehörden ausgeübt werden oder die von der kantonalen Gesetzgebung nicht anderen Behörden übertragen werden, aus.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit im Bereich des Arbeitsmarktes.

Art. 2 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die Kontrolle der Ausländer auf ihrem Gebiet verantwortlich.

² Der Staatsrat legt ihre Aufgaben auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 3 Verfahren und Rechtsweg

¹ Das Verfahren und der Rechtsweg sind im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

2 Integration von Ausländern

Art. 4 Ziele und Grundsätze

¹ Die Ziele und Grundsätze der Integration sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und in der Bundesverordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern festgelegt.

² Die Ausländer müssen sich mit der Gesellschaft und den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen, und insbesondere diejenigen, deren Aufenthalt rechtmässig und dauerhaft ist, müssen eine Landessprache erlernen.

³ Die Integration ist eine Aufgabe, die vom Bund, vom Kanton und von den Gemeinden gemeinsam realisiert wird. Der Kanton nimmt die Koordination wahr, namentlich mittels eines Integrationskonzepts, und ergreift geeignete Massnahmen zur Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung.

¹ Die Dienststelle ist die Ansprechstelle für das Bundesamt für Migration.

² Die Gemeinden setzen die Massnahmen zur Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung um.

³ Vorbehalten bleiben die Aufgabenbereiche der für das Sozialwesen zuständigen Dienststelle im Bereich der Integration der vorläufig aufgenommenen Personen.

Art. 5 Subventionen

¹ Der Kanton kann für die Integration von Ausländern Subventionen entrichten.

² Die kantonalen Subventionen dürfen 30 Prozent der Gesamtkosten eines Projekts nicht überschreiten, ausser wenn sie auf der Grundlage eines Leistungsauftrags gewährt werden.

³ Grundsätzlich werden diese Subventionen für Projekte, die von Gemeinden oder von Dritten angemessen finanziert werden, oder zusätzlich zu den Bundessubventionen gewährt.

⁴ Der Kanton kann sich an der Finanzierung von überkantonalen oder nationalen Projekten oder Studien beteiligen.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes anwendbar.

Art. 6 Verordnung des Staatsrates

¹ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg Folgendes fest:

- a) die Aufgaben der Dienststelle im Bereich der Integration;
- b) die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der konsultativen Kommission für die Integration von Migranten;
- c) die Verfahrensvorschriften und Subventionsbedingungen.

3 Zwangsmassnahmen

Art. 7 Gerichtsbehörde

¹ Er hat Anrecht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher, wenn er keine der beiden Amtssprachen des Kantons spricht.

² Die zuständige Gerichtsbehörde im Sinne der Artikel 70 und 73 bis 81 AuG ist ein Einzelrichter der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts.

Art. 8 Rechte von Ausländern während eines Zwangsmassnahmeverfahrens

¹ Gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird ein von Zwangsmassnahmen betroffener Ausländer unverzüglich über das laufende Verfahren, die Gründe für die verordnete Massnahme und seine Rechte informiert.

² Er hat Anrecht auf einen Verteidiger seiner Wahl und, falls ihm die Mittel für dessen Entschädigung fehlen, auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gemäss dem Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege.

Art. 9 Ort der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen

¹ Die Haft erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung, in der die Bewegungsfreiheit nur soweit eingeschränkt ist, als dass es das gemeinschaftliche Zusammenleben in der Anstalt und die Sicherheit erfordern. Die interne Organisation der Einrichtung ist im Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997 festgelegt.

² Eine Haft im Rahmen von Zwangsmassnahmen erfolgt:

- a) grundsätzlich in einer geeigneten und strikte von den Haftanstalten getrennten Einrichtung;
- b) subsidiär in einer separaten Abteilung einer Haftanstalt, in der die Einhaltung des Haftregimes für die Administrativhaft sichergestellt ist (Art. 11 Bst. a).

³ Zum Schutz der inhaftierten Person und Dritter oder in Ausführung von Disziplarmassnahmen kann eine kurzfristige Einzelhaft angeordnet werden. Diese kann in einer Haftanstalt erfolgen.

⁴ Der Staatsrat ist ermächtigt, mit einem anderen Kanton eine Vereinbarung für die Administrativhaft abzuschliessen.

Art. 10 Personal

¹ Die Anstalten für Zwangsmassnahmen verfügen über angemessen ausgebildetes Betriebspersonal mit fachlicher Weiterbildung.

Art. 11 Verordnung des Staatsrates

¹ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg Folgendes fest:

- a) das Haftregime bei Zwangsmassnahmen;
- b) die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der konsultativen Kommission für Zwangsmassnahmen. Diese setzt sich aus Vertretern der betroffenen Dienststellen der Kantonsverwaltung und der Gerichtsböörden sowie aus Vertretern von Hilfswerken, die im Bereich der Aufnahme und Unterstützung von Ausländern tätig sind, zusammen;
- c) die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Besucherkomitees, das mit der Aufsicht über die Hafteinrichtungen beauftragt ist. Dieses setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen im Haftbereich und ihrer Unabhängigkeit ausgewählt werden.

4 Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen im Sinne der Artikel 115 und folgende AuG fallen in die Zuständigkeit:

- a) der Dienststelle im Falle einer Übertretung;
- b) der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden im Falle eines Vergehens.

² Widerhandlungen im Sinne von Artikel 115 AuG werden bei der Dienststelle angezeigt, die:

- a) bei fahrlässiger Widerhandlung entscheidet;
- b) in allen anderen Fällen das Dossier der Staatsanwaltschaft übergibt.

³ Die Dienststelle eröffnet ein Verfahren zum Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, wenn ein Ausländer für Handlungen gemäss Artikel 121 Absatz 3 der Bundesverfassung rechtskräftig verurteilt wurde.

Art. 13 *...

Art. 14 Konsultative Kommission für Härtefälle

¹ Der Staatsrat beschliesst in einer Verordnung die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der konsultativen Kommission für Härtefälle, die mit der Vormeinung zur Erteilung von humanitären Bewilligungen beauftragt ist. Diese setzt sich aus Mitgliedern der drei verfassungsmässigen Regionen zusammen.

Art. 15 Gebühren

Der Staatsrat legt die Bewilligungsgebühren gemäss den Bundesbestimmungen sowie deren Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden fest.

Art. 16 Vollzugsbehörde

¹ Der Staatsrat wacht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die Verordnungen und Reglemente des Staatsrates, die gestützt auf das Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967 und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 15. November 1996 erlassen wurden, bleiben bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Kraft, sofern deren Bestimmungen nicht den oben aufgeführten Regelungen widersprechen.

Art. 17 Aufhebung

¹ Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967;
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 15. November 1996.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz, das in Ausführung eines Bundesgesetzes erlassen wird, untersteht nicht der Volksabstimmung.

² Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG)
vom 19.12.2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012; auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration, *verordnet*:

1 Zuständige Behörden

Art. 1 Kantonale Dienststelle für Bevölkerung und Migration

³ Die für die Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) ist namentlich dafür zuständig:

- a) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Anhörungen zu verlangen;
- b) Folgendes zu erteilen:
 - 1. Einreisebewilligungen für einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz,
 - 2. Kurzaufenthaltsbewilligungen,
 - 3. Aufenthaltsbewilligungen,
 - 4. Niederlassungsbewilligungen,
 - 5. Grenzgängerbewilligungen,
 - 6. Erneuerungen und Verlängerungen von Bewilligungen;
- c) Folgendes zu verfügen:
 - 1. Verweigerung der unter Buchstabe b Ziffern 1 bis 5 genannten Bewilligungen,

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- 2. Verweigerung der Verlängerung oder den Widerruf von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligungen,
 - 3. Wegweisungen aus der Schweiz;
- d) Ausschaffungen gemäss den Artikeln 69 und 70 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) durchzuführen;
- e) die in den Artikeln 73 bis 81 AuG festgehaltenen Zwangsmassnahmen zu verfügen, umzusetzen oder aufzuheben;
- f) Verwarnungen zu verfügen;
- g) die in den Artikeln 115 Absatz 3 und 120 AuG festgehaltenen Strafbestimmungen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung zu verfolgen und zu beurteilen;
- h) die für die Fremdenkontrolle zuständigen kommunalen Ämter zu beaufsichtigen;
- i) Ausbildungskurse zu organisieren.

⁴ Die Dienststelle ist für die Koordination und Umsetzung der Integration der Ausländer zuständig.

Art. 2 Gemeinden

⁵ Über ihre Fremdenkontrolle hat die Gemeinde folgende Zuständigkeiten:

- a) sie stellt sicher, dass jeder auf ihrem Gemeindegebiet wohnhafte Ausländer:
 - 1. innerhalb der gesetzlichen Frist seine Ankunft meldet,

2. ein gültiges Ausweispapier und gegebenenfalls seine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorweist,
 3. alle nötigen Schritte unternimmt, um die erforderliche Bewilligung zu erhalten,
 4. innerhalb der vorgegebenen Frist das Gesuch um Verlängerung seiner Bewilligung einreicht;
- b) sie sendet der Dienststelle die Stellungnahmen zu Bewilligungs- oder Verlängerungsgesuchen sowie die für die Bewilligungsbeurteilung notwendigen Dokumente zu;
 - c) sie führt die von der Dienststelle verlangten und für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Anhörungen durch;
 - d) sie kontrolliert die Ausländer auf ihrem Gemeindegebiet, gegebenenfalls auf Verlangen der Dienststelle, und meldet ihr festgestellte Verstösse;
 - e) sie teilt der Dienststelle jede Änderung des Aufenthaltsverhältnisses eines Ausländers mit und achtet darauf, dass die erteilten Anweisungen eingehalten werden;
 - f) sie ist für die Einziehung der im Fremdenkontrollwesen vorgesehenen Gebühren zuständig. Die Höhe der Gebühren und die Modalitäten ihrer Einziehung werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt;
 - g) sie achtet darauf, dass die Meldepflicht für die gewerbsmässige Beherbergung von Ausländern gemäss Artikel 16 AuG eingehalten wird.

⁶ Bei der Ausübung der oben genannten Aufgaben kann die kommunale Fremdenkontrolle auf die Gemeindepolizei oder eine interkommunale Polizei zurückgreifen. Hat die Gemeinde keine Gemeindepolizei oder interkommunale Polizei, so kann sie sich an die Kantonspolizei wenden.

⁷ Die Gemeinde ist für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen auf lokaler oder regionaler Ebene zuständig.

2 Integration von Ausländern

Art. 3 Rolle der Dienststelle

¹ Die Dienststelle ist in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen und Organen für die Integration der Ausländer (nachfolgend: Integration) zuständig.

² Die Dienststelle ist für die Bundes-, Kantons- und Gemeindeorgane der Ansprechpartner in Integrationsfragen.

- d) die Budgetrubrik Integration zu verwalten und die Bundes- und Kantonssubventionen aufzuteilen;
- e) sich zu Vernehmlassung zu äussern sowie Berichte, Evaluationen und alle nützlichen Dokumente im Bereich der Integration zu erstellen.

Art. 4 Aufgaben der Dienststelle

Die Dienststelle ist über ihre Fachstelle namentlich dafür zuständig:

- a) sie achtet auf den Zusammenhalt der kantonalen Massnahmen, die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Dienststellen, der Institutionen, der Gemeinden, der Vereine und der im Integrationsbereich tätigen Personen;
- b) Integrationsaktivitäten zu fördern und zu entwickeln;
- c) die Anbieter im Integrationsbereich zu unterstützen, zu beraten und ihnen die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- d) die Budgetrubrik Integration zu verwalten und die Bundes- und

Kantonssubventionen aufzuteilen;

e) sich zu Vernehmlassung zu äussern sowie Berichte, Evaluationen

Art. 5 Konsultative Kommission für die Integration von Migranten

¹ Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für die Integration von Migranten.

² Diese Kommission setzt sich aus maximal 19 Mitgliedern, Schweizern und Ausländern in Vertretung breiter Kreise, zusammen.

³ Der Staatsrat ernennt den Präsidenten der Kommission.

⁴ Das Sekretariat der Kommission wird von der Dienststelle sichergestellt. Ansonsten bestimmt die Kommission ihre Organisationsweise selber.

Art. 6 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission:

a) befasst sich mit allen Fragen, die durch die Anwesenheit von Ausländern im Wallis aufgeworfen werden;

b) analysiert, bespricht, gibt ihre Meinung ab, macht Vorschläge und berät das Departement und den Staatsrat in Fragen der Integration von Migranten;

c) erstellt auf Anfrage des Departements oder des Staatsrates Mitteilungen und Publikationen über Integrations-, Präventions- und Ausbildungsmassnahmen oder betreffend anderer Massnahmen, die sie für die verschiedenen Bereiche der Migration und Integration als wichtig erachtet;

d) gibt ihre Meinung zur Finanzierung von Integrationsprojekten, Subventionsvergaben und zu Gesetzesprojekten betreffend die Integration ab;

e) koordiniert ihre Aktivitäten mit denen anderer kantonaler Kommissionen;

f) erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrates durch das Departement.

Art. 7 Rolle der Gemeinden

¹ Die Gemeinden fördern die Integration. Hierzu bezeichnen sie einen Verantwortlichen, welcher der Ansprechpartner der Dienststelle ist.

Art. 8 Modalitäten zur Gewährung von Subventionen

¹ Die Gewährung von Subventionen wird grundsätzlich nachfolgenden Kriterien bewertet: Einhalten des kantonalen Integrationsprogramm, Anzahl Gesuche, betroffener Bereich, Prioritätenordnung des Bundes, kantonale Prioritätenordnung, kantonale Zielsetzungen, kommunale Zielsetzungen, gerechte Mittelzuweisung, Budget-Verfügbarkeit.

² Allfällige vom Bund berücksichtigte Prioritätenordnungen oder Kriterien sind im Allgemeinen richtungsweisend.

³ Die Subventionen bilden eine gesonderte Budgetrubrik.

Art. 9 Verfahren zur Gewährung von Subventionen

¹ Die Subventionsgesuche sind an die Dienststelle zu richten. Sie beinhalten:

a) einen genauen Beschrieb des Projekts;

b) ein Budget;

c) einen Finanzierungsplan.

² Die Projektinitianten unterbreiten der Dienststelle sämtliche sachdienlichen Unterlagen und geben ihr die nötigen ergänzenden Erläuterungen ab.

³ Der Vorsteher des Departements, dem die Dienststelle angegliedert ist, entscheidet auf Vormeinung der Kommission im Rahmen der ordentlichen Kompetenzen über die Gewährung von Subventionen.

Art. 10 Kontrollen

⁴ Sie koordiniert ihre Kontrollen mit denjenigen der verschiedenen Fonds des Bundes.

3 Zwangsmassnahmen

Art. 11 Entscheidungsbehörde

¹ Die Dienststelle entscheidet als einzige administrative Instanz.

Art. 12 Angliederung und Direktion

¹ Die Anstalten der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen (nachfolgend: AZM) sind der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug angegliedert.

Art. 13 Vollzug der Administrativhaft

¹ Die rechtlichen Regelungen und die Modalitäten der Administrativhaft werden in einer Spezialverordnung beschrieben.

Art. 14 Konsultative Kommission für Zwangsmassnahmen

¹ Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für Zwangsmassnahmen.

² Diese Kommission setzt sich namentlich aus Vertretern der betroffenen Dienststellen der Kantonsverwaltung und der Gerichtsbehörden sowie der im Bereich der Aufnahme und Unterstützung von Ausländern tätigen Hilfswerke zusammen.

³ Der Staatsrat ernennt den Präsidenten der Kommission. Die Kommission legt ihre Vorgehensweise fest.

Art. 15 Aufgaben der konsultativen Kommission für Zwangsmassnahmen

¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) alle vom betroffenen Departement oder von der Regierung in Bezug auf Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht verlangten Studien durchführen;
- b) dem betroffenen Departement oder der Regierung alle Vorschläge zu unterbreiten, die sie in diesem Bereich als nützlich erachtet;
- c) dem Staatsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.

Art. 16 Besucherkomitee

¹ Die Mitglieder des Besucherkomitees werden auf Vorschlag des betroffenen Departements vom Staatsrat gewählt.

² Das Komitee setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen im Bereich der Haft und ihrer Unabhängigkeit gewählt werden. Sie werden für die Dauer einer Amtsperiode ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

³ Das Komitee legt seine Vorgehensweise fest.

Art. 17 Aufgaben des Besucherkomitees

¹ Das Komitee hat folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht über die Bedingungen der Administrativhaft in den kantonalen Anstalten ausüben;
- b) dem betroffenen Departement oder der Regierung sämtliche Vorschläge und Empfehlungen, die es in diesem Bereich als angebracht erachtet, sowie gegebenenfalls Spezialberichte unterbreiten;
- c) dem Staatsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit erstatten.

Art. 18 Aufsichtsmodalitäten

¹ Das Komitee übt seine Aufsicht aus durch:

- a) Besuche der administrativen Haftanstalten;
- b) Besuche bei den administrativ Inhaftierten, mit denen sich das Komitee ohne Zeugen unterhalten kann;
- c) Kontakte mit dem Verantwortlichen und dem Personal der Anstalten der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen;
- d) Anhörung von Personen, deren Aussage nützlich erscheint.

4 Konsultative Kommission für Härtefälle

Art. 19 Bezeichnung und Zusammensetzung

¹ Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für Härtefälle.

² Diese Kommission setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern aus den verschiedenen verfassungsmässigen Regionen zusammen.

³ Die Kommissionsmitglieder dürfen weder selbst die Rechtsvertretung von Personen, deren Fall von der Kommission behandelt werden könnte, übernehmen, noch Vereinigungen zur Verteidigung des Asylrechts angehören.

⁴ Das Büro der Kommission setzt sich aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zusammen.

⁵ Der Staatsrat ernennt den Präsidenten, das Büro und die Mitglieder der Kommission ad personam für die Dauer einer Legislaturperiode.

⁶ Die Kommission legt ihre Organisationsweise fest.

Art. 20 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission gibt ihre Vormeinung zu den schriftlichen Gesuchen zur Regelung der Aufenthaltsbedingungen ab, die von folgenden Personen eingereicht werden:

- a) abgewiesene oder nicht abgewiesene Asylsuchende in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 des eidgenössischen Asylgesetzes (AsylG);
- b) vorläufig aufgenommene Personen in Anwendung von Artikel 84 Absatz 5 AuG;
- c) Ausländer, die seit mehreren Jahren ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben (Sans-Papiers) im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG.

Art. 22 Organisation der Kommission

¹ Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie ein Dossier behandeln sollen, in das sie gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege persönlich involviert sind.

² Das Sekretariat der Kommission wird durch die Dienststelle sichergestellt.

Art. 23 Verfahren

¹ Die Dienststelle stellt dem Büro der Kommission das gesamte Dossier und den Mitgliedern eine Zusammenfassung zur Verfügung.

² Die Kommission gibt auf der Grundlage des unterbreiteten Dossiers und der vorgelegten Zusammenfassung ihre Vormeinung ab. Die Vormeinungen der Kommission sind von beratender Bedeutung.

³ Der Chef der für Bevölkerung und Migration zuständigen Dienststelle nimmt an den Sitzungen des Büros und der Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Weiterverfolgung des Dossiers

¹ Die Vormeinung der Kommission wird in einem Protokoll festgehalten und der Dienststelle übermittelt.

² Bei einer positiven Vormeinung der Kommission übermittelt die Dienststelle das Dossier an das Bundesamt für Migration (BFM), das in Sachen Aufenthaltsbedingungen für Härtefälle über die alleinige Entscheidungskompetenz verfügt.

³ Bei einer negativen Vormeinung der Kommission informiert die Dienststelle den abgewiesenen Asylsuchenden mittels eines begründeten Schreibens oder erlässt für die vorläufig Aufgenommenen und die nicht aufenthaltsberechtigten Personen einen Entscheid. Gegebenenfalls verfolgt die Dienststelle das Vorgehen hinsichtlich einer Wegweisung weiter.

⁴ Bei divergierenden Meinungen der Dienststelle und der Kommission fällt der Entscheid, das Gesuch dem BFM zu unterbreiten oder nicht, dem Vorsteher des Departements, dem die Dienststelle angegliedert ist, zu.

Art. 25 Rechte des Ausländers während des Verfahrens

¹ Die Person, die um Regelung ihres Aufenthalts ersucht, kann auf der Grundlage einer ordnungsgemäss unterzeichneten Vollmacht von einem Rechtsvertreter vertreten werden.

² Im Falle einer negativen Vormeinung der Kommission gilt:

- a) die vorläufig aufgenommene Person kann innert nützlicher Frist und bei Vorliegen neuer Fakten, die zu einer dauerhaften und günstigen Änderung ihrer Situation geführt haben, eine erneute Prüfung ihres Dossiers verlangen;
- b) das Dossier eines abgewiesenen Asylsuchenden oder einer nicht aufenthaltsberechtigten Person kann der Kommission grundsätzlich nicht erneut unterbreitet werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsrecht

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung hängigen Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

Art. 27 Übergangsbestimmungen bei der Administrativhaft

¹ Bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Regime und die Modalitäten der Administrativhaft bleibt die Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 26. Februar 1997 (VEGBGZ) in Kraft, soweit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht widerspricht.

² Im Übrigen wird, unter Vorbehalt von Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes, das rechtliche Regime der Administrativhaft durch folgende Bestimmungen geregelt:

a) Kontakt mit der Aussenwelt:

1. in der Regel bewirkt die administrative Haft keine besonderen Beschränkungen der Rechte des Inhaftierten auf Kontakt mit der Aussenwelt. Einschränkungen können sich hingegen aus den Anforderungen an den Betrieb der Anstalt oder aus Gründen der Sicherheit ergeben,
2. der Inhaftierte kann grundsätzlich frei korrespondieren,
3. er kann unter menschlich zumutbaren Bedingungen den Besuch von Personen erhalten, mit denen ihn ein legitimes Interesse an Kontakt verbindet; allerdings unter Vorbehalt der nötigen Einschränkungen, welche die Behandlung des Falls sowie die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt auferlegen. Die persönlichen Sachen eines Besuchers dürfen aus Gründen der Sicherheit durchsucht werden,
4. die Kontakte des Inhaftierten mit seinem Verteidiger erfolgen frei und ohne Aufsicht;

b) Spaziergang: Ab dem ersten Tag der Haft, hat der Inhaftierte das Recht auf einen Spaziergang in frischer Luft und während mindestens einer Stunde;

c) Trennung der Geschlechter:

1. die Inhaftierten müssen im Rahmen des Möglichen nach Geschlecht getrennt werden, zumindest während der nächtlichen Ruhe,
2. jeder Inhaftierte kann für sich eine vollständige Trennung der Geschlechter während der ganzen Haft verlangen,
3. das Zusammenleben von Paaren darf nur bewilligt werden, wenn es dem Betrieb der Anstalt nicht abträglich ist;

d) Recht auf Aussprache und Beanstandung:

1. der Inhaftierte hat das Recht, jederzeit eine Aussprache mit der Anstaltsdirektion zu erhalten,
2. er kann eine Beanstandung an das Departement richten und so dessen Aufmerksamkeit auf eine tatsächliche oder rechtliche Situation lenken, bei der ihm eine Intervention gerechtfertigt erscheint; dieses Mittel steht immer dann zur Verfügung, wenn der Weg einer Beschwerde unzulässig ist. Der Inhaftierte ist im Verfahren nicht Partei und hat grundsätzlich kein Recht auf Prüfung seiner Intervention oder auf einen Entscheid zu Sache;

e) Disziplinarsanktionen:

1. Die Direktion der AZM ist zuständig zur Ergreifung folgender Disziplinar massnahmen:
 - formeller Verweis,
 - Entzug eines Vorteils während höchstens 10 Tagen, Isolierung in einer Zelle bis höchstens 5 Tage.Ausserhalb dieser Dauer ist die Dienststelle zuständig;
2. die Disziplinarsanktionen können Gegenstand einer Einsprache im Sinne und unter den Bedingungen der Art. 34a und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sein,

3. der Inhaftierte kann Einspracheentscheide mittels Beschwerde beim Staatsrat anfechten,
 4. der Staatsrat entscheidet als letzte kantonale Instanz, ausser wenn das Bundesrecht dem Inhaftierten das Recht gibt, vor ein Gericht zu gelangen,
 5. der Inhaftierte darf nicht durch einen anderen Inhaftierten vertreten oder verbeiständet werden;
- f) Inspektion, Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung:
1. die Inhaftierten, ihre persönliche Ausstattung und deren Räumlichkeiten können inspiziert werden, wenn ernsthafte Indizien diese Massnahme als nötig erscheinen lassen,
 2. die Durchsuchung muss durch eine Person gleichen Geschlechts oder einen Arzt in einem geeigneten Lokal erfolgen; eine gründliche körperliche Durchsuchung darf nur von einem Arzt vorgenommen werden,
 3. die Direktion der Anstalt kann gefährliche Gegenstände beschlagnahmen, die zur Vorbereitung der Flucht dienen können oder geeignet sind, die innere Ordnung ernsthaft zu stören. Das betreffende Departement kann die Einziehung anordnen; sein Entscheid kann mit Beschwerde an den Staatsrat und dann beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

Tabellarische Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend die Integration in den Regelstrukturen

PFEILER 1: INFORMATION UND BERATUNG	PFEILER 2: BILDUNG UND ARBEIT	PFEILER 3: VERSTÄNDIGUNG UND SOZIALE INTEGRATION
Erstinformation und spezifischer Integrationsförderbedarf: - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG) vom 13. September 2012 - Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG) vom 19. Dezember 2012.	Sprache und Bildung: - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 - Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013 - Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11.02.2015 - Gesetz über die Sonderschulung (GSS) vom 12. Mai 2016. - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 - Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit vom 17. Juni 2015.	Interkulturelles Dolmetschen: - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 - VEGAuG vom 19. Dezember 2012 - Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008.
Beratung: - Siehe oben	Frühe Kindheit: - Jugendgesetz vom 11. Mai 2000.	Zusammenleben: - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 - VEGAuG vom 19. Dezember 2012 - Beschluss über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis vom 5. März 2008
Schutz vor Diskriminierung: - Siehe oben.	Arbeitsmarktfähigkeit:	

Zusatzklärungen zu den gesetzlichen Grundlagen

- Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 findet Anwendung bei Kindern (bis erfüllttem 18 Lebensjahr) und jungen Menschen (bis erfüllttem 25. Lebensjahr) mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (Art. 1). Alle Kinder sind betroffen und es werden keine Einschränkungen bzw. Präzisierungen angeführt. In den Artikeln 51 und 52 zur heilpädagogischen Frühberatung bezieht sich das Gesetz auf Kinder, deren Entwicklung aufgrund einer Behinderung eingeschränkt oder gefährdet ist.
- Das Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15. Dezember 2013 und die Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule berücksichtigt die Bedürfnisse von fremdsprachigen Kindern unter anderem in den Artikeln 23 und 58 des GPS und Artikel 3, 7, 17 der Verordnung. Das Gesetz über die Sonderschulung (GSS) vom 12. Mai 2016 ist in Kraft getreten. Das Ausführungsreglement vom 25.02.1987 gilt bis die neue Verordnung zum Gesetz über die Sonderschulung (VGSS) fertiggestellt ist, das Inkrafttreten ist für den Sommer 2018 vorgesehen. Das Ausführungsreglement von 1987 beinhaltet auch die Umsetzungsmassnahmen der Stützkurse für fremdsprachige Kinder (Art. 30 und 31). Zusätzlich beschäftigen sich zwei kantonale

Richtlinien explizit mit dieser Frage: die Weisung betreffend die Integration und Schulung von fremdsprachigen Kindern im Rahmen der obligatorischen Schulzeit vom 26. April 2001 wie auch die Weisungen zur Orientierungsschule vom 27. Januar 2011. Die Artikel 31, 37 und 38 der Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit vom 17. Juni 2015 legen den Umgang mit fremdsprachigen Kindern fest sowie die Benotung und Evaluation, die ihre besondere Situation berücksichtigen müssen.

- c. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 sieht als Ziel der Berufsbildungs- und Weiterbildungspolitik ein Bildungssystem, in dem sich die Einzelnen verwirklichen und ihre Fähigkeiten lebenslang so gut wie möglich entwickeln können (Art. 3). In Art. 40 ‚Bildungsdefizit‘ ist erwähnt, dass die kantonale Behörde Massnahmen ergreift, um Personen, die am Ende der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungsdefizite haben, mit denen sie keine berufliche Grundausbildung beginnen können (Art. 7 BBV), auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.
- d. Im Bereich der Arbeitsmarktfähigkeit ist das kantonale Arbeitsgesetz im Oktober 2016 in Kraft getreten. Es ist im Bereich der Integration von Ausländerinnen und Ausländer nicht relevant.
- e. Das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 weist in Art. 1 darauf hin, dass die Förderung, die Erhaltung und die Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit, unter Berücksichtigung der Freiheit, der Würde, der Integrität und der Gleichheit der Menschen erfolgten. Zudem regelt Art. 35, dass jede Person das Recht auf Aufnahme in eine gemeinnützige Krankenanstalt hat, um die seinem Gesundheitszustand entsprechende Pflege zu erhalten, sofern die erforderliche Pflege zum Aufgabenbereich der Anstalt gehört.

Pflichtenheft - Integrationsverantwortliche(r)

1 Zielsetzung der Funktion

Entwicklung und Realisierung von Integrationsmassnahmen auf lokaler und regionaler Ebene gemäss kantonalem Integrationsprogramm (KIP) und Umsetzung der Integrationspolitik des Bundes und des Kantons.

2 Einordnung der Funktion

In administrativer Hinsicht ist der/die Integrationsverantwortliche einer Gemeinde angegliedert gemäss Vereinbarung zwischen den KIP-Gemeinden und dem Kanton. Für die Umsetzung des KIP ist der/die Integrationsverantwortliche dem kantonalen Büro für Integration unterstellt. Dabei berücksichtigt er/sie die Bedürfnisse der einzelnen KIP-Gemeinden bzw. der Region. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Integrationsmassnahmen üben die ressortverantwortlichen Gemeindevertreter ihr Mitspracherecht aus.

3 Aufgaben

- Umsetzen der Integrationspolitik:
 - Der/die Integrationsverantwortliche ist Ansprechperson für die Migranten, die Mitarbeitenden der Gemeinden, Arbeitgeber, Vereine und Organisationen innerhalb der zugeordneten Region
 - Organisation der Erstinformation und Beratung in den Gemeinden
 - Nutzen und Fördern von Synergien zwischen Gemeinden, Regionen und dem Kanton.
 - Beraten und unterstützen der Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung der Integrationspolitik gemäss den Zielsetzungen des Bundes und des Kantons
 - Teilnahme und Mitwirkung an Sitzungen der Steuergruppe oder thematischen Ausschüssen
 - Erlangen und Entwickeln eines Netzwerks von Partnern und Organisationen im Bereich Integration und Diskriminierungsprävention
 - Liefern und Einbringen von Fachwissen zu bestimmten Themen bezüglich Integration von Ausländern und Diskriminierungsprävention
 - Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen auf Einladung oder Empfehlung des kantonalen Integrationsbüros
 - Ausführen von Spezialaufträgen der Steuerungsgruppe bzw. des Koordinators oder des kant. Integrationsbüros
- Zusammenarbeit mit Organisationen und öffentlichen Stellen:
 - Informieren und beraten der diversen Partner betreffend das Angebot im Bereich Integration
 - Teilnahme an Versammlungen der Organisationen und öffentlichen Stellen
 - Entwicklung der Zusammenarbeit und Förderung des Austauschs
 - Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der zugeordneten Region
 - Erhalten und ausbauen einer Beratungs- und Informationsstelle, mit dem Ziel, nach Möglichkeit ein ständiges Angebot zu schaffen
 - Erfassen der individuellen Anfragen
 - Erstellen und Aktualisieren von Informationsmaterial

- Projektleitung und Koordination:

- Beratung und Mithilfe bei der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Integrationsprojekten und Projekten im Bereich Diskriminierungsprävention gemäss Prioritäten des KIP (Dossiererstellung und Eingabe, Budget, Berichte, Evaluation, etc.)
- Entwickeln von Projekten für die Gemeinden und die Region und Einführung von Projekten aus anderen Regionen mit positiven Erfahrungswerten
- Sicherstellen der Übereinstimmung zwischen Projektzielen und kantonaler Integrationspolitik
- Bekanntmachen und koordinieren der regionalen Aktivitäten
- Mitarbeit beim Erstellen des jährlichen Tätigkeitsberichts
- Analysieren der lokalen und regionalen Bedürfnisse hinsichtlich der Integrationsarbeit

- Administrative Tätigkeiten

- Ausführen von allgemeinen administrativen Aufgaben nach Bedürfnissen der Gemeinde und der Region.
- Liefern von statistischen Angaben zu Beratungsgesprächen, Einsatz der Arbeitszeit, Arbeitsrapporte, etc.

4 *Weiterbildung*

Der/die die Integrationsverantwortliche bildet sich regelmässig weiter und nimmt an themenspezifischen Weiterbildungen gemäss den Anforderungen der Stelle teil.

5 *Grundsätzliches*

Die Gemeinde ist Arbeitgeber der Integrationsverantwortlichen. Entsprechend ist das Personalreglement der Gemeinde massgebend. Der /die Integrationsverantwortliche informiert das kantonale Integrationsbüro u.a. über wichtige Ereignisse, Änderungen, Absenzen und längere Abwesenheiten.

Genehmigt an der Sitzung vom 5. Sept. 2017, KBI, in Sion

Gesetzliche Grundlagen, Verfahren, Kurse und Massnahmen im Rahmen des Amtes für Asylwesen (einige Dokumente liegen nur auf Französisch vor)

Gesetzliche Grundlagen

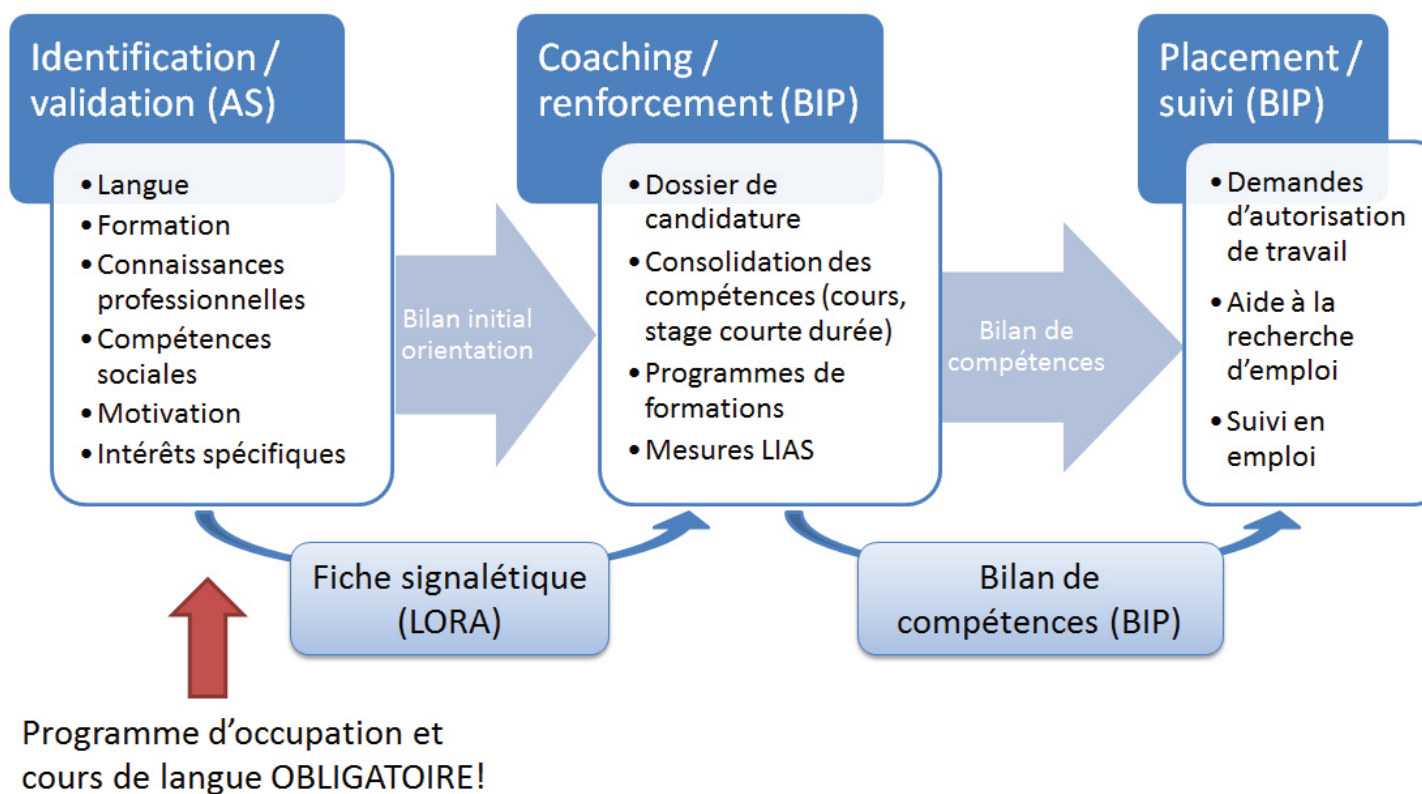
Auf gesetzlicher Ebene unterliegt die DSW den im Anhang angegebenen gesetzlichen Bestimmungen, die auf der Website des Staats Wallis zu finden sind: <https://www.vs.ch/web/sas/directives>

- . Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24.06.1980
- . Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29.06.2005
- . Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen vom 29.06.2005
- . Verordnung über das Finanz-, Personal- und Leistungscontrolling vom 29.06.2005
- . Reglement betreffend das kantonale Finanzinspektorat vom 20.05.1981
- . Subventionsgesetz vom 13.11.1995
- . Subventionsverordnung vom 14.02.1996

Auf der Ebene der internen Richtlinien des DSW gelten die folgenden Vorschriften:

- . Wendungsmodalitäten der Sozial- und Finanzhilfe, die Asylsuchenden und Personen mit einer vorläufigen Aufnahme gewährt wird sowie der erteilten Nothilfe für sich im Kanton Wallis aufhaltende Personen – Weisungen der Departementschefin für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

Processus d'insertion socioprofessionnelle



Cours de langue FR

	JEUNES - 15 à 21 ans collaboration SFOP			ADULTES - +21 ans / 1 cours / 1h30 Service action sociale / office de l'asile							Prestataires professionnels	
TYPE	7 Classes CASPO	4 Classes Botza 2 classes Cham. 4 classes Collines	3 Classes OSEO Mandat Office de l'asile	Français vie quotidienne et sociale (Foyer 1er et 2ème accueil)	Français vie quotidienne et sociale Centres de formation	Français vie quotidienne et sociale (NA)	Français intensif avec test d'évaluation	Français semi-intensifs avec test d'évaluation	Français Alphabétisation avec test d'évaluation	Cours Français orienté Technique	Module intégration professionnelle	Partenaires externes
RESSOURCES	Ressources externes.	6.7 EPT	Ressources externes	2,5 EPT Bénévoles / 1Getac / 1 civiliste	0,5 EPT 1 civiliste	1,8 EPT Bénévoles / 1civiliste / 1 Getac	3 EPT (en collaboration CR) + soutien bénévoles	1 EPT	1 EPT	0.3 EPT	Mandat 150 heures / Croix-Rouge	divers partenaires maison du Monde / CSI / Espace interculturel
OFFRE COURS	CAI : 20 + 8 périodes CAP : 32 périodes	20 périodes	20 périodes	2 -4 cours / participants 80 cours / semaine / 40 demi-journées pas de maximum	2-3 cours / participant 14 cours / semaine / 7 demi-journées	2-3 cours / participant 100 cours / semaine pas de maximum	10 cours/participant 40 cours / semaine Max 1 an	6 cours / participant Max 6 mois	4 cours / participant 12 cours / semaine Max 2 ans	1 cours / participant 3 cours / semaine max 6 mois	6 modules de 5 demi-journées	Communes du Valais selon répartition des délégués à l'intégration
OFFRE PLACES INDIVIDUELLES	144 places / an	142 places /an	48 places / an	400 places / an	105 places	600 places / an	20 places /an	48 places /an	27 places (3x9)	36 places /an	36 places / an	
METHODOLOGIE		Plan étude lié à CASPO / ligne pédagogique SFOP	Plan étude lié à CASPO / ligne pédagogique SFOP	Alpha+ / fide /libre	fide / Alpha+	libre / fide /Alpha+	fide / CECR / fle	fide / CECR / fle	Silent Way / Alpha+	Mathématiques Service Cuisine Viticulture Arboriculture		

Cours de langue DE

JEUNES - 15 à 21 ans

CASPO 1
classe
intégration

1 classe

Ressources
externes 8
élèves

0.5 EPT

8 cours /
participants
8 cours /
semaine
Max 1 an

15 places/an

fide, fle, ABC
Domino

**Prestataires
professionnels**

Forum
Migration

Forum
Migration
semi-
intensif

900 heures

300 heures

2 cours /
participants
16 cours /
semaine

5 cours /
participant
max 6 mois

90 places

24 places

ABC Domino
Livre A1 - A2

ABC Domino
Livre A1 -A2

**ADULTES +21 ans / Jeunes /
1 cours / 1h30**

**Service de l'action sociale /
Office de l'asile**

Allemand
intensif
avec test
d'évaluation

Allemand
vie
quotidienne
et sociale

1 EPT (en
collaboration
Croix-Rouge) +
0.5 EPT (Asile)

7 bénévoles

10 cours /
participant
20 cours
/semaine
max 1 an

2 cours /
participant
10 cours /
semaine

25 places / an

50 places / an

fide / CECR / fle

libre

CONCEPT INTEGRATION

SITUATION AU 14.08.2017

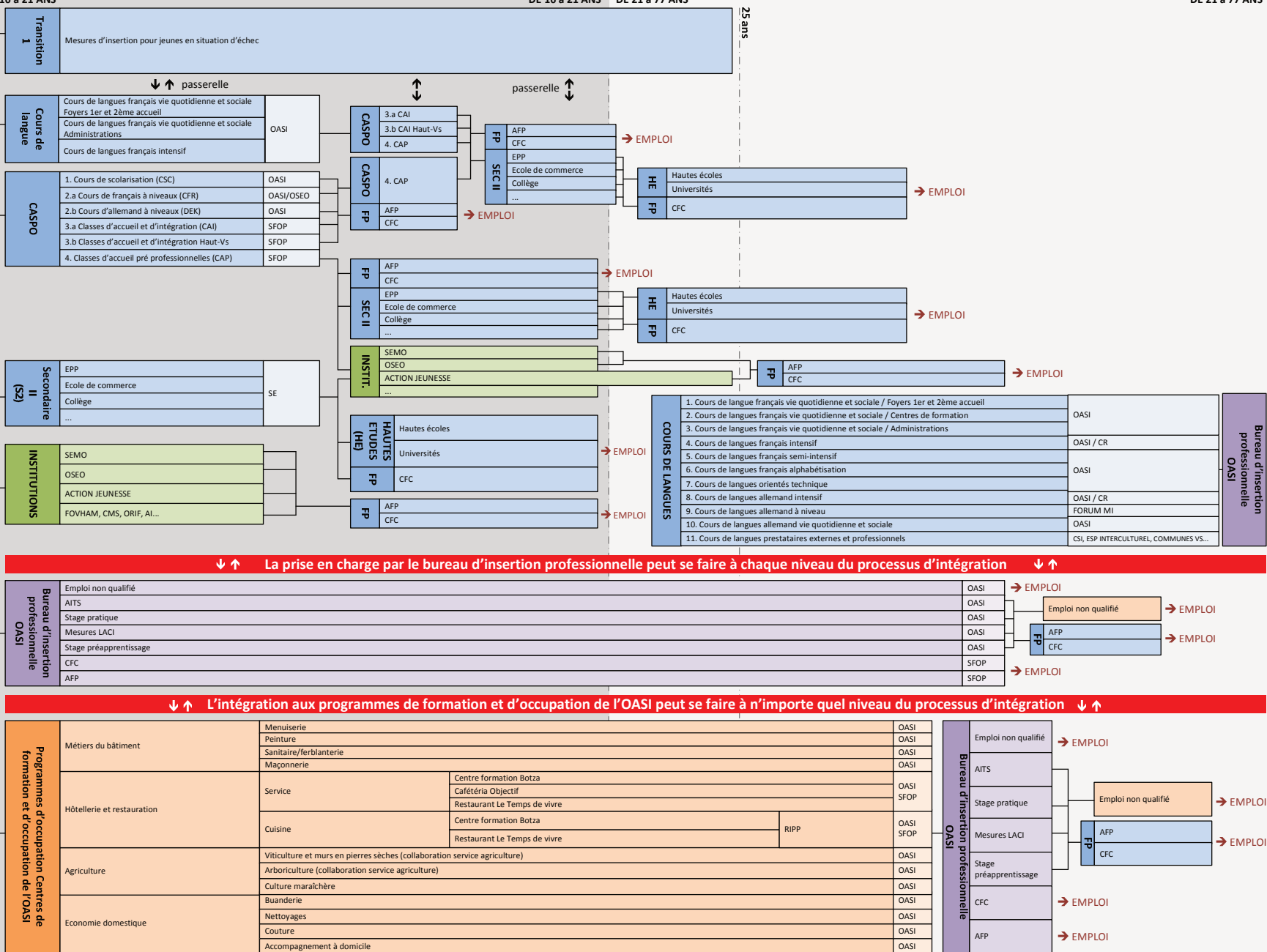
AGE	SCOLARISATION				INSERTION PROFESSIONNELLE				OCCUPATION			
Tranche d'âge	Scolarisation				Programmes d'insertion professionnelle				Programmes d'occupation et d'insertion sociale			
	Offre	Structures	Heures	Nbre élèves	Offre	Structures	Secteurs	Nbre places	Offre	Structures	Secteurs	Nbre places
6 à 15 ans	Scolarité obligatoire	Ecole publique			n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
16 à 24 ans	1. Cours de scolarisation (CSC)	OASI / OSEO			1. Centres de formation et d'occupation	OASI	Métiers du bâtiment Menuiserie, peinture, construction métallique, maçonnerie	24	1. Centres de formation et d'occupation	OASI	Métiers du bâtiment Menuiserie, peinture, serrurerie, maçonnerie, intendance	24
	2. Cours de français à niveaux (CFR)	OASI / OSEO					Hôtellerie et restauration Cuisine, service	16			Economie domestique Couture, buanderie, nettoyages, repassage	12
	3. Classes d'accueil et d'intégration (CAI)	SFOP					Economie domestique Nettoyages, buanderie, garderie	12			Agriculture Culture maraîchère	8
	4. Classes d'accueil pré professionnelles (CAP)	SFOP					Agriculture Culture maraîchère	8				
	5. Ecole pré professionnelle (EPP)	SFOP							2. Structures d'accueil pour candidats réfugiés	OASI	Hôtellerie et restauration	variable
	6. Secondaire II	SFOP			2. Programmes spécifiques	OASI	Hôtellerie et restauration Cafétéria "l'Objectif" Restaurant "Le temps de vivre"	20			Projets d'utilité publique	variable
	7. Partenaires institutionnels et associations						Viticulture / murs en pierres sèches	8			Economie domestique Couture, buanderie, nettoyages, repassage	variable
	8. Bureaux d'intégration	SI					Arboriculture	8				

					3. Bureau d'insertion professionnelle	OASI					Chauffeurs	variable
					4. Formation professionnelle AFP/CFC	SFOP					Projets artistiques	variable
					5. Pré apprentissage d'intégration	SFOP						
					6. Structures partenaires asile	ETAT VD	EVAM formation auxiliaire santé					
					7. Structures spécialisées		SEMO, OSEO...					

25 à 34 ans	1. Cours de langues	OASI / CROIX ROUGE			1. Centres de formation et d'occupation	OASI	Métiers du bâtiment Menuiserie, peinture, construction métallique, maçonnerie Hôtellerie et restauration Cuisine, service Economie domestique Nettoyages, buanderie, garderie Agriculture Culture maraîchère		1. Centres de formation et d'occupation	OASI	Métiers du bâtiment Menuiserie, peinture, serrurerie, maçonnerie, intendance Economie domestique Couture, buanderie, nettoyages, repassage Agriculture Culture maraîchère	
	2. Partenaires institutionnels et associations											
	3. Bureaux d'intégration	SI										
					2. Programmes spécifiques	OASI	Hôtellerie et restauration Cafétéria "l'Objectif" Restaurant "Le temps de vivre" Viticulture / murs en pierres sèches Arboriculture		2. Structures d'accueil pour candidats réfugiés	OASI	Hôtellerie et restauration Projets d'utilité publique Economie domestique Chauffeurs Projets artistiques	
					3. Bureau d'insertion professionnelle	OASI						
					4. Partenaires institutionnels		Formations Croix Rouge					
					5. Structures partenaires asile	ETAT VD	EVAM formation auxiliaire santé					

35 et plus	1. Cours de langues	OASI / CROIX ROUGE			1. Centres de formation et d'occupation	OASI	Métiers du bâtiment Menuiserie, peinture, construction métallique,		1. Centres de formation et d'occupation	OASI	Métiers du bâtiment Menuiserie, peinture, serrurerie, maçonnerie,	

	2. Partenaires institutionnels et associations					maçonnerie Hôtellerie et restauration Cuisine, service Economie domestique Nettoyages, buanderie, garderie Agriculture Culture maraîchère						intendance	
	3. Bureaux d'intégration	SI										Economie domestique Couture, buanderie, nettoyages, repassage Agriculture Culture maraîchère	
	2. Programmes spécifiques	OASI		Hôtellerie et restauration Cafétéria "l'Objectif" Restaurant "Le temps de vivre" Viticulture / murs en pierres sèches Arboriculture			2. Structures d'accueil pour candidats réfugiés	OASI	Hôtellerie et restauration Projets d'utilité publique Economie domestique Chauffeurs Projets artistiques				
3. Bureau d'insertion professionnelle	OASI												
4. Partenaires institutionnels		Formations Croix Rouge											
5. Structures partenaires asile	ETAT VD	EVAM formation auxiliaire santé											





KIP-Zielraster

2018-2021

Hinweise

- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen
- Anstossfinanzierungen grün hinterlegen

Referenz/Aktenzeichen: H494-0288

Zielraster KIP Wallis 2018 – 2021

Pfeiler 1 „Information und Beratung“ / Förderbereich „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“

- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
- Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach ihrer Ankunft geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.¹

¹ Personen aus EU-/EFTA-Staaten können nicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

N°	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel (Output) <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Geplante Umsetzung /Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Zuständigkeit und Beteiligte
1	Migranten/-innen, Bevölkerung und Fachleute finden über die Internetseite des Kantons, der Gemeinden und den Willkommensbroschüren einfach Informationen über das Leben und Integrationsangebote	Internetseite des Kantons und der Gemeinden www.vs.ch/integration Willkommensbroschüre für Neuzuzüger/-innen in verschiedenen Sprachen auf der Internetseite werden regelmässig aktualisiert	- Aktualisierung der Internetseite (Kanton und Gemeinden) - Informationen erhältlich in verschiedenen Sprachen	- 31-12-2019: Aktualisierung der Internetseite und der Willkommensbroschüre	- Jährliche Überprüfung von Mitteilungen und Inhalte auf ihre Aktualität - Übersetzung liegt vor	Fachstelle Integration für den Kanton, Integrationsverantwortliche für die Gemeinden
2	Die von den Gemeinden organisierten Begrüssungs- und Informationsveranstaltungen, bei denen auch Vertreter der ausländischen Gemeinschaften anwesend sind, ermöglichen den Neuzuzüger/-innen den Kontakt mit Schlüsselpersonen.	Integrationsverantwortliche leiten Begrüssungs- und Erstinformationsveranstaltungen, mit den Akteuren im Bereich der Integration sowie Vertretern der ausländ. Gemeinschaften	- Infoveranstaltungen in allen Städten und Regionen - je nach Grösse sowie Anzahl Neuzuzüger/-innen jährliche bzw. halbjähr. Infoveranstaltung.	31-12 jeden Jahres Veröffentlichung der Statistiken	Jährliche Informationen der Gemeinden und Statistik der FI mit Teilnehmerzahlen der Informationsveranstaltung	Integrationsverantwortliche, Gemeinden



KIP-Zielraster

2018-2021

Hinweise

- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen
- Anstossfinanzierungen grün hinterlegen

Pfeiler 1 « Information und Beratung » / Förderbereich « Beratung »

- Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen
- Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

N°	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel (Output) <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Geplante Umsetzung /Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Zuständigkeit und Beteiligte
3	Gemeindevertreter und/oder Integrationsverantwortliche und/oder regionale Koordinatoren: stellen die Verbindung zwischen Gemeinden und Kanton sicher, informieren und beaufsichtigen die Entwicklung der Beratungstätigkeit, Einbindung Regelstrukturen	- Festigung und Ausbau der Verbindung zwischen Behörden, Bevölkerung und den Verantwortlichen im Integrationsbereich - Weiterführen der Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung bzw. Konsolidierung der Integrationsmassnahmen	Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden der 4 Regionen (Oberwallis, Sion/Sierre, Martigny/Entremont, Monthey/St. Maurice) sowie Erweiterung des KIP 2 auf Gemeinden mit einem hohen Ausländeranteil	31-12-2021: Teilnahme von 60% aller Gemeinden	Zusammenarbeit mit Gemeinden mit signifikantem Ausländeranteil Kommunale Ansprechperson bzw. kommunale / regionale Integrationsverantwortliche als permanente Anlaufstelle	Fachstelle Integration; regionale Koordinatoren, Integrationsbeauftragte
4	Beratungsdienste für Migranten/-innen sind im ganzen Kanton verfügbar.	-Aktionsprotokoll für den Zeitraum 2018-2021 des KIP 2, mit dem die Chancengleichheit der Migranten/-innen einschließlich der Inhaber von Genehmigungen F verbessert werden soll. - Festigung und Ausbau bestehender Dienstleistungen auf allen Ebenen.	Festigung der von den Integrationsbeauftragten gelieferten Informationen über die Möglichkeit der Nutzung der Beratungsdienste. - Einrichtung eines Beratungsangebots für die Migranten/-innen aller 4 Regionen.	-31-12-2021: Beratungsangebote in allen 4 Regionen	Bericht über die Durchführung und den Verlauf des Projekts.	Fachstelle Integration



KIP-Zielraster

2018-2021

Hinweise

- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen
- Anstossfinanzierungen grün hinterlegen

Pfeiler 1 „Information und Beratung“, „Förderbereich „Schutz vor Diskriminierung“,

- Institutionen der Regelstruktur sowie weitere Interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
- Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

N°	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel (Output) <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Zuständigkeit und Beteiligte
5	Die Bedeutung des Schutzes gegen Diskriminierung wird durch die Fachstelle Integration breit kommuniziert.	Durchführung von Aktionen gegen Diskriminierung und Rassismus Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen	Woche gegen Rassismus Zielgerichtete Infos für: Schüler, Jugendliche, allg. Bevölkerung etc.	März 2018-2021: - Organisation der Aktionswoche gegen Rassismus	Kontrolle der durchgeführten Aktionen Einbeziehen der Regelstrukturen insbesondere Gemeinden und Schulen	Fachstelle Integration Integrationsverantwortliche, Regelstrukturen, Fachstelle gegen Rassismus
6	Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, insbesondere diejenigen mit regelmässigem Kontakt zu Migranten/-innen, verfügen über Kompetenzen im interkulturellen Dialog	Im Rahmen der internen Weiterbildung werden den Angestellten der Kantonsverwaltung Kurse zum interkulturellen Dialog und zur Sensibilisierung im Kampf gegen Diskriminierung angeboten	Jährliche interne Weiterbildung in Deutsch und Französisch, Interkulturelle Kompetenzen und Schutz vor Diskriminierung	Jährlich: Weiterbildungsangebote	qualitative Evaluation (Erreichen der angestrebten Ziele) und quantitativ Evaluation des kantonalen Weiterbildungsangebotes (Broschüren/Internet, Statistiken)	Fachstelle Integration Dienststelle für Personalmanagement (DPM)
7	Eine unabhängige Beratungsstelle für Zeugen oder Opfer von Diskriminierung steht für Migranten/-innen und/oder Schweizer/-innen zur Verfügung.	Entwicklung und finanzielle Unterstützung einer staatlich unabhängigen Stelle, die sowohl psychologische wie juristische Beratung anbietet.	Weiterführen der Unterstützung der Beratungsstelle gegen Rassismus.	Ab 2018: Erweiterung der Angebote der Beratungsstelle sowie Erhöhung des Beschäftigungsgrades	- Jahresbericht Beratungsstelle gegen Rassismus, Typologie rassistische Vorfälle - Aktualisierung der Statistik nach FRB-Kriterien bezüglich Nutzung des Beratungsangebotes - Befragung der regionalen Integrationsämter zum Bekanntheitsgrades des Beratungsangebots.	Fachstelle Integration, Rotes Kreuz Wallis.



Hinweise

- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen
- Anstossfinanzierungen grün hinterlegen

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ / Förderbereich „Sprache“

- Migrantinnen und Migranten verfügen über angemessene Weiterbildungsangebote um die für den Alltag und ihre berufliche Situation angepassten Kenntnisse einer Landessprache zu erwerben.

N°	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel Output) SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert	Geplante Umsetzung /Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Zuständigkeit und Beteiligte
8	Die kantonale Politik der Sprachkurse ist strukturiert und wird in den 4 Regionen unterstützt. Ziel ist die bestmögliche Umsetzung der FIDE-Ziele. Die Zusammenarbeit mit Wirtschaftspartnern und Regelstrukturen wird angestrebt.	- Ein an die Bedürfnisse der Regionen angepasstes Sprachprogramm wird finanziell unterstützt. - Subventionierung von Kursen, die den Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen (flexible Kurszeiten, Kinderbetreuung, Intensivkurse, Alphabetisierungskurse, ...) - Intensivierung der Zusammenarbeit mit KMU und Fach- und Gewerkschaftsverbänden.	- Fortsetzung der Sprachkurse für verschiedene Zielgruppen. - Öffnung für bestimmte Zielgruppen: Frauen, Migranten/-innen, mit Bedarf an Intensivkursen. - Zusammenarbeit mit Regelstrukturen für bestimmte Zielgruppen: z.B. junge Neuzuzüger/-innen	Jährlich: Anpassung des Angebotes nach Bedarf	- Evaluationsbericht der interregionalen Zusammenarbeit der Gemeinden. - Kofinanzierung durch die Gemeinden.	Fachstelle Integration, Integrationsverantwortliche, Sprachkurs anbietende, Dienststelle für Berufsbildung (DB)
9	Vorläufig aufgenommene Personen sowie anerkannte Flüchtlinge mit beschränkten Kenntnissen der regionalen Sprache haben einen niederschweligen Zugang zu Sprachkursen.	Regelstrukturen: Organisation und Finanzierung von Bildungsinfrastrukturen durch die DSW - Organisation von Unterrichtsstunden der post-obligatorischen Schule durch DB. Spezifische Strukturen: - DSW Sprachkurse - Obligatorische Fremdsprachenkurse - Allgemeine und spezifische Strukturen, ausreichendes Angebot an Sprachkursen (Französisch oder Deutsch) je nach Niveau und Bedarf des Zielpublikums. Die Teilnehmer haben geeignete Angebote zur Aneignung von im Alltag sowie im Berufsleben benötigten Sprachkenntnissen.	Anpassung der Ausbildungsstrukturen, Qualität der Kurse entsprechend den Bedürfnissen und der Entwicklung der Zielgruppe. - Koordinierung der Methodik. - Kontinuierliche Ausbildung von Sprachlehrern/-innen im FIDE-Programm. - Sensibilisierung externer Partner bezüglich der Bedeutung der FIDE-Ausbildung.	- 01-01-2018: umgesetzt seit Inkrafttreten des KIP 2. - Jährlich: Anpassung der Anzahl der Kurse je nach Niveau der Zielgruppe	- Ständiges Monitoring (Anzahl der Kurse und Teilnehmer, Niveau, regionale Verteilung, Qualitätsentwicklung (FIDE)). - Jährlicher Bericht über die Finanzierung der Massnahmen in Zusammenhang mit der Pauschale	Dienststelle für Sozialwesen (DSW), Fachstelle Integration, DB, Rotes Kreuz Wallis, Organisatoren der Sprachkurse



Hinweise

- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen
- Anstossfinanzierungen grün hinterlegen

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“/ Förderbereich „Frühe Förderung“

Migrantenfamilien werden über frühkindliche Angebote in den Bereichen medizinische Versorgung, familiäre Unterstützung, Förderung von Integration und Gesundheitsförderung informiert und haben im Einklang mit dem Grundsatz der Chancengleichheit Zugang zu diesen Angeboten

N°	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel (Output) <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Geplante Umsetzung /Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Zuständigkeit und Beteiligte
10	Eine kantonale Politik für die frühkindliche Förderung wird in Zusammenarbeit mit der KDJ entwickelt und verfolgt. Ziel ist es, die Teilnahme und Integration von Migrantenfamilien möglichst früh zu fördern.	Vorschulintegrationsangebote für Migrantenfamilien in angepassten Strukturen (Maison Vertes) - Projekte in den Kinderbetreuungsstrukturen - Ausbildung der Mitarbeiter/-innen	- Unterstützung der frühkindlichen Integration durch spezifische Strukturen. - Unterstützung von Projekten in Zusammenarbeit mit Regelstrukturen. - gezielter Ausbildung der Mitarbeiter/-innen	31-12-2020: Schaffung einer Kinderbetreuungs-struktur im Oberwallis	- Qualitative (nach Zielen) und quantitative Bewertung der unterstützten Projekte. - Planung von Projekten in den Regionen gemäss den mit dem Kanton festgelegten Prioritäten.	Fachstelle Integration, Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ), Empfangsstrukturen, Kinderbetreuungsstrukturen Integrationsverantwortliche



KIP-Zielraster

2018-2021

Hinweise

- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen
- Anstossfinanzierungen grün hinterlegen

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ / Förderbereich „Arbeitsmarktfähigkeit“

- Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

N°	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel (Output) SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Zuständigkeit und Beteiligte
11	Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, die keinen Zugang zu etablierten Strukturen haben, erhalten eine spezifische Berufsberatung und Unterstützung bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt	Professionelle Integration, die auf finanzielle Autonomie ausgerichtet ist.	- Aufrechterhaltung von berufsorientierten internen Ausbildungszentren der DSW für Migranten/-innen - Entwicklung spezifischer Projekte je nach Nachfrage im lokalen Gewerbe - Konsolidierung DSW-Integrationsbüros: Potenzialeinschätzung, Coaching, Mentoring, Schaffung eines Netzwerks von Arbeitgebern, Nutzung von Integrationsmassnahmen im Rahmen des Integrations- und Sozialhilfegesetzes.	01-01-2018: umgesetzt seit Inkrafttreten des KIP 2 - Jährlich: Anpassung der Strukturen an die Bedürfnisse der Zielgruppe.	Monitoring (Anzahl der Kurse, Niveau, regionale Verteilung). - Aufsicht Arbeitsbewilligungen, Anzahl der Vermittlungen Arbeitsmarkt, Anzahl Interviews im Integrationsbüro, Vertrauensverträge in den DSW-Ausbildungszentren, Vermittlung von Arbeitspraktika - Jährlicher Bericht über die Finanzierung der Massnahme	DSW, Fachstelle Integration, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), Rotes Kreuz Wallis für anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit dem Ausweis F, Netzwerk von Arbeitgebern, lokale Verbände, DB, Zusammenarbeit mit den bestehenden Netzwerken
12	Der Kanton unterstützt Pilotprojekte im Bereich der beruflichen Integration.	Gezielte Unterstützung zur beruflichen Eingliederung, ergänzende Leistungen, komplementär zu den Strukturen zuständig für den Arbeitsmarkt	Pilotprojekte nach spezifischen Zielgruppen: CV-Workshops, Hilfe bei der Bewertung von Fähigkeiten, Arbeitssuchtechniken, weitere je nach Bedürfnissen.	Jährlich: Aufstellen neuer Pilotprojektvorschläge	Jährliches Follow-up mit interessierten Partnern	DB, DIHA (RAV), Fachstelle Integration Integrationsverantwortliche



KIP-Zielraster

2018-2021

Hinweise

- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen
- Anstossfinanzierungen grün hinterlegen

Pfeiler 3 „Verständigung und gesellschaftliche Integration“ / Förderbereich „Interkulturelles Dolmetschen,

- Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in Gesprächssituationen mit komplexen Sachverhalten (z.B. heikle Themenverhalte, Situationen, welche schwerwiegende Folgen haben können etc.) über ein Vermittlungsangebot für Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens

N°	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel (Output) SMART: <i>spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Geplante Umsetzung /Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Zuständigkeit und Beteiligte
13	Das Angebot an qualifizierten Dolmetschern und interkulturellen Mediatorinnen und Mediatoren wird ausgebaut	Ausbau der Angebote Dolmetschen und Vermitteln Walliser Verband interkulturelles Vermitteln (AVIC und FMO) - Ausbildung von interkulturellen Dolmetschern	Erhöhung der Anzahl von interkulturellen Dolmetschern. Diversifizierung der Angebote	Jährliche Bestandsaufnahme Jährliche Anpassung des Angebotes an Bedarf	Tätigkeitsbericht AVIC und FMO. Qualitative und quantitative Bewertung.	Fachstelle Integration, FMO und AVIC
14	Regelstrukturen werden ermutigt, das Angebot von interkulturellem Dolmetschen und Vermitteln als Unterstützung für die Ausführung ihrer Aufgaben in Anspruch zu nehmen.	Informationen der Regelstrukturen über das Angebot von Gemeinschaftsdolmetschen Verstärkte Zusammenarbeit zwischen AVIC, FMO und Regelstrukturen, einschließlich der Durchführung von Pilotprojekten.	Weiterleiten der Informationen an Regelstrukturen. - Dienstleistungsvertrag mit AVIC und FMO zum Ausbau des Angebots abgeschlossen. - Unterstützung der Professionalisierung von Dolmetschern durch die AVIC- und FMO-Verbände.	Jährlich: nach Bedarf	Berichte des AVIC und des FMO. - Qualitative und quantitative Bewertung.	Fachstelle Integration, Regelstrukturen, FMO und AVIC



KIP-Zielraster

2018-2021

Hinweise

- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen
- Anstossfinanzierungen grün hinterlegen

Pfeiler 3 „Verständigung und gesellschaftliche Integration“ / Förderbereich „Interkulturelles Dolmetschen,

- Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in Gesprächssituationen mit komplexen Sachverhalten (z.B. heikle Themenverhalte, Situationen, welche schwerwiegende Folgen haben können etc.) über ein Vermittlungsangebot für Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.

N°	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel (Output) SMART: <i>spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Geplante Umsetzung /Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Zuständigkeit und Beteiligte
15	Projekte im Bereich des Zusammenlebens werden unterstützt.	- Aufforderung zur Einreichung von Projekten im Rahmen der sozialen Integration, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Regelstrukturen - Projekte von Migranten /-innen oder Verbänden, die das tägliche Zusammenleben in den Gemeinden und die Teilnahme am sozialen Leben fördern.	- Aufforderung zur Einreichung von Projekten, insbesondere im Zusammenhang mit kultureller Vielfalt, Bekämpfung von Vorurteilen und Diskriminierung. - Projekte in Gemeinden, Regionen, Regelstrukturen, welche vom Kanton unterstützt werden	-Jährliche Auflistung der unterstützten Projekte im Bereich des Zusammenlebens	Qualitative Bewertung der finanzierten Projekte nach definierten und quantitativen Zielen	DBM, Integrationsverantwortliche, Regelstrukturen



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2017.04301

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat

Vu les articles 4 et 53 à 58 de la loi fédérale sur les étrangers (LEtr) du 16 décembre 2005 ;
vu l'ordonnance fédérale sur l'intégration des étrangers (OIE) du 24 octobre 2007 ;
vu l'article 4 de la loi d'application de la loi fédérale sur les étrangers du 13 septembre 2012 ;
vu l'article 1, al.2 de l'ordonnance de la loi d'application de la loi fédérale sur les étrangers (OLALEtr) du 19 décembre 2012 ;
vu le document-cadre du 25 janvier 2017 établi conjointement par le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) et la Conférence des Gouvernements cantonaux en vue de la conclusion d'une convention de programme selon l'art. 20a LSu ;
vu la circulaire du SEM du 25 janvier 2017 « Encouragement spécifique de l'intégration 2018-2021 »
vu la décision du Conseil d'Etat du 7 juin 2017 de désigner un groupe de pilotage chargé de la rédaction du programme d'intégration cantonal (PIC) 2018-2021 ;
vu le programme cantonal d'intégration PIC 2018-2021 d'août 2017 ;
vu la décision du SEM du 31 octobre 2017 d'accepter le Programme d'intégration cantonal PIC 2018-2021 et de ratifier la convention de programme ;
vu le rapport du Service de la population et des migrations du 16 novembre 2017 ;
sur la proposition du Département de la sécurité, des institutions et du sport,

le Conseil d'Etat

décide

1. Sous réserve de l'acceptation du budget 2018, d'accepter le programme d'intégration cantonal (PIC) 2018-2021.
2. De charger le Département de la sécurité, des institutions et du sport de ratifier la convention de programme entre la Confédération et le canton concernant la mise en œuvre de l'encouragement spécifique de l'intégration dans le canton du Valais durant la période 2018-2021.
3. De charger le Département de la sécurité, des institutions et du sport, par le Service de la population et des migrations de la mise en œuvre.

Séance du **29 NOV. 2017**

Distribution 3 extr. DSIS
1 extr. ACF
1 extr. IF

À notifier par le Département

Pour copie conforme,
Le chancelier d'Etat

